Bundesgesetzblatt

2585

Teil I **Z 5702 A**

1990 **Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1990** **Nr. 66**

Inhalt

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG)

Vom 6. Dezember 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode eines Bundestages führt der neue Bundestag innerhalb von drei Monaten nach seinem ersten Zusammentritt eine Neuwahl durch.

(3) Die Amtszeit der neugewählten Vertreter und Stellvertreter beginnt mit der Bestätigung der Mandate durch die Parlamentarische Versammlung und endet mit der Bestätigung der Mandate ihrer Nachfolger durch die Parlamentarische Versammlung.

Artikel 2

Das Verfahren der Wahl sowie die Nachfolge im Fall des Ausscheidens eines Vertreters oder Stellvertreters infolge Tod oder aus sonstigen Gründen bestimmt der Deutsche Bundestag.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2204), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Vom 6. Dezember 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Artikel 1
   Geltungsdauer

   Bis zum 31. Dezember 1992 gelten für Verfahren vor den Gerichten in der Finanzgerichtsbarkeit die Vorschriften des Artikels 3 dieses Gesetzes."

2. In Artikel 5 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom 6. Dezember 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 37 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Im Ersten Abschnitt werden unter Nummer 2 nach der Bezeichnung „28" die Wörter „Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes" und die Zahl „28 a" eingefügt.

   b) Im Zweiten Abschnitt werden unter Nummer 3 Buchstabe a) nach der Bezeichnung „51" die Wörter „Heranziehung nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten" und die Zahl „51 a" eingefügt.

   c) Im Fünften Abschnitt werden die Wörter „Einstellung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern . . . 60" durch die Wörter „Einstellung von anderen Bewerbern . . . 60" sowie die Wörter „Besondere Entlassung von Soldaten und Beamten der früheren Wehrmacht und von anderen Bewerbern . . . 61" durch die Wörter „Entlassung von anderen Bewerbern . . . 61" ersetzt. Nach der Bezeichnung „73" werden die Wörter „Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 6. Dezember 1990 BGBl. I S. 2588)" und die Zahl „74" eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

   „(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten. In ein Wehrdienstverhältnis nach Satz 1 und 2 können auch Frauen für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst berufen werden.

   (3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§ 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im folgenden Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen."

   b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

   „(4) Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes, ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrem Einverständnis zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

   c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 2

   Beginn und Dauer des Wehrdienstverhältnisses

   (1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

   1. bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Diensteintritt festgesetzt wird;
   2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung;
   3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.

   (2) Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet."

4. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) Einem Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt werden, wenn er

   a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
   b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

   tatsächlich betreut und pflegt. Bei einem Soldaten auf Zeit ist die Gewährung nur insoweit zulässig, als er nicht mehr verpflichtet ist, auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Ein bereits bewilligter

Urlaub kann aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen werden."

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge, wenn sie Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz haben oder nur deshalb nicht haben, weil das Einkommen (§ 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) die Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) übersteigt. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt. Der Bundesminister der Verteidigung kann einen nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes beantragten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung versagen oder einen gewährten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen."

5. In § 28 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „freien Heilfürsorge" durch die Wörter „unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung" ersetzt.

6. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst haben Anspruch auf Mutterschutz in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt."

7. In § 37 wird Absatz 3 gestrichen.

8. In § 39 Nr. 2 werden nach dem Wort „Stabsapotheker" das Komma gestrichen und folgende Wörter angefügt: „sowie Militärmusikoffizier-Anwärter erst mit der Beförderung zum Hauptmann,".

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Zeitdauer der Berufung eines Soldaten, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung von mehr als sechs Monaten Dauer verbunden war und der danach Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch genommen hat, verlängert sich ohne die Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 um die Dauer des Erziehungsurlaubs."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. In § 43 Abs. 1 werden die Wörter „außer durch Tod" gestrichen.

11. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Kampfbeobachter" durch das Wort „Waffensystemoffizier" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die besonderen Altersgrenzen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden."

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren."

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden eingefügt:

„(4) Hat der Berufssoldat Erziehungsurlaub nach § 28 Abs. 7 im Anschluß an ein Studium oder eine Fachausbildung in Anspruch genommen, verlängert sich die Dienstzeit nach Absatz 3 um diese Zeit entsprechend, soweit Studium oder Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert hat; die Höchstdauer von zehn Jahren bleibt unberührt.

(5) Der Berufssoldat kann auch dann, wenn er weder ein Studium noch eine Fachausbildung erhalten hat, seine Entlassung erst nach Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier verlangen.

(6) Vor Ablauf der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Das Verlangen muß dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Berufssoldat seine dienstlichen Obliegenheiten ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

13. In § 51 wird Absatz 6 gestrichen.

14. Folgender § 51 a wird eingefügt:

„§ 51 a
Heranziehung
nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten

(1) Ein früherer Berufssoldat, der nicht wehrpflichtig ist und dessen Dienstverhältnis aus den in § 46 Abs. 3 genannten Gründen geendet hat, kann bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, wenn er mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat. Er ist verpflichtet, Änderungen seines ständigen Aufenthalts oder seiner Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind zeitlich befristete Übungen im Frieden, unbefristete Übungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundes-

regierung angeordnet worden sind, sowie unbefristeter Wehrdienst im Verteidigungsfall.

(3) Eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate.

(4) Ein früherer nicht wehrpflichtiger Berufssoldat wird auf Antrag von seinen weiteren Dienstleistungspflichten zeitlich befristet oder völlig befreit, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zwingende Interessen der militärischen Verteidigung nicht entgegenstehen."

15. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „außer durch Tod" gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Auf einen früheren Soldaten auf Zeit, der nicht wehrpflichtig ist, finden die Bestimmungen des § 51 a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß er als Mannschaftsdienstgrad bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 51 a Abs. 2 genannten Dienstleistungen herangezogen werden kann. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Mannschaften höchstens drei Monate."

16. § 55 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier oder ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier eignen wird, soll entlassen werden."

17. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51 a oder § 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden."

18. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Einstellung von anderen Bewerbern".

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Bewerber, der die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Eignungsübung von vier Monaten einberufen werden; er kann die Eignungsübung freiwillig fortsetzen."

c) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

19. In § 61 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Entlassung von anderen Bewerbern".

20. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Nebentätigkeit der Soldaten nach § 20 Abs. 7,
2. die Laufbahnen der Soldaten nach § 27,
3. den Urlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 4,
4. die Regelungen zum Erziehungsurlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 7 Satz 2,
5. die Jubiläumszuwendungen nach § 30 Abs. 4,
6. die Regelungen zum Mutterschutz für Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst nach § 30 Abs. 5 Satz 2,
7. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1."

21. Folgender § 74 wird eingefügt:

„§ 74
Übergangsvorschrift
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)

(1) Die Vorschriften der §§ 51 a, 54 Abs. 5 finden nur auf Soldaten Anwendung, die nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden sind.

(2) Die Vorschriften der § 40 Abs. 4, § 46 Abs. 4 finden nur auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten Anwendung, die Erziehungsurlaub nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) beantragt haben."

Artikel 2
Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In Abschnitt VI werden nach der Überschrift die Wörter „Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge" durch das Wort „(weggefallen)" ersetzt.

Nach der Bezeichnung „36 a" werden die Wörter „Verzicht auf einen Dienstgrad" durch das Wort „(weggefallen)" ersetzt.

Nach der Bezeichnung „37" wird das Wort „Wiedergutmachung" durch das Wort „(weggefallen)" ersetzt.

Nach der Bezeichnung „51" werden die Wörter „Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes

vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)" durch das Wort „(weggefallen)" ersetzt und die Bezeichnung „52" gestrichen.

2. In § 4 wird Absatz 4 gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma und in Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt; folgende Nummer 6 wird angefügt:

      „6. wegen einer Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 nicht vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist."

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Tage, an denen ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes infolge

      1. schuldhafter Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle,
      2. schuldhafter Dienstverweigerung,
      3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
      4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest

         oder

      5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

      keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen. Tage, an denen der Soldat während der Verbüßung von Disziplinararrest zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird, sind nicht nachzudienen. Dies gilt auch, wenn der Soldat Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendarrest in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr verbüßt oder wenn er aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, während des Vollzuges bei der Bundeswehr nicht zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird."

4. In § 23 Abs. 1 wird Satz 7 wie folgt gefaßt:

   „§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes bleibt unberührt."

5. § 36 wird gestrichen.

6. § 36 a wird § 36.

7. § 37 wird gestrichen.

8. § 38 wird gestrichen.

9. In § 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder der früheren Wehrmacht" gestrichen.

10. In § 48 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „oder in der früheren Wehrmacht" gestrichen.

11. In § 49 Abs. 1 Satz 4 wird das Zitat „§§ 13, 13 a und 36" durch das Zitat „§ 13 und § 13 a" ersetzt.

12. § 52 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 14 a Abs. 1 werden die Wörter: „vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist," gestrichen.

3. § 22 Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

   „Dies gilt nicht für Tage, an denen ein Dienstpflichtiger infolge

   1. schuldhafter Abwesenheit vom Dienst,
   2. schuldhafter Dienstverweigerung,
   3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
   4. Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, soweit diese Tage ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen,
   5. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest, soweit diese Tage ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen, oder
   6. einer während des Dienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

   keinen Dienst geleistet hat."

4. Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

   „§ 22a
   Anrechnung
   von Wehr- und Zivildienst anderer Staaten

   (1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einzelfall in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst auf den Zivildienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen.

   (2) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann die in Absatz 1 genannte Befugnis auf das Bundesamt für den Zivildienst übertragen."

5. In § 23 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „(§ 24 Abs. 1 Satz 2)" gestrichen.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 3 das Wort „oder" durch ein Komma und nach Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt sowie folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. wegen einer Zurückstellung nach § 11 Abs. 2 nicht vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist."

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Tage, an denen ein Dienstpflichtiger während des Zivildienstverhältnisses infolge

      1. schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst,
      2. schuldhafter Dienstverweigerung,
      3. Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
      4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest oder
      5. Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist,

      keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen."

7. § 25 erhält folgende Fassung:

   „§ 25
   Beginn des Zivildienstes

   Das Zivildienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Diensteintritt des Dienstpflichtigen oder im Umwandlungsbescheid für die Umwandlung nach § 19 Abs. 2 festgesetzt ist."

8. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist" durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330)" ersetzt.

9. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Im Falle der Entlassung endet das Zivildienstverhältnis mit dem Ablauf des Entlassungstages."

10. § 45 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Das Zivildienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist."

11. In § 49 werden jeweils die Wörter „Beendigung des Zivildienstes" durch die Wörter „Beendigung des Zivildienstverhältnisses" ersetzt.

12. In § 50 Abs. 1 wird das Wort „Dienstleistende" durch die Wörter „Anerkannte Kriegsdienstverweigerer" ersetzt.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

       „In Angelegenheiten des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50 sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, die §§ 60 bis 62 sowie 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27i des Bundesversorgungsgesetzes besteht, sind das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechend anzuwenden."

    b) Der bisherige Satz 2 wird zum Satz 3.

14. § 82 Abs. 1 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird zum einzigen Absatz.

Artikel 4
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht im Zweiten Teil wird wie folgt geändert:

   a) In Abschnitt I entfallen nach Nummer 4 Buchstabe b die Buchstaben c bis f. Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

      „5. Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in besonderen Fällen

   b) In Abschnitt VI erhält die Nummer 11 folgende Fassung:

2. In § 1 Abs. 2 wird der aufgeführte Paragraph „8a," gestrichen.

3. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden nach den Worten „zurückzuführen ist," die Wörter „einer Mutterschutzfrist, eines Erziehungsurlaubs, einer Kindererziehung im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 3" eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes oder die nach § 7 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den

Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit wird bei ehemaligen Soldaten auf Zeit, die der Wehrpflicht unterliegen, auf die Berufszugehörigkeit angerechnet. Soweit Wehrdienstzeiten nicht nach Satz 1 oder als Zeit einer Fachausbildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind, werden sie zu einem Drittel auf die Berufszugehörigkeit angerechnet."

b) In Absatz 6 werden nach den Worten „nicht für einen" die Wörter „der Wehrpflicht unterliegenden ehemaligen" eingefügt.

5. § 8a Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht

1. für einen der Wehrpflicht unterliegenden Soldaten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Abs. 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist, und

2. für einen Soldaten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, der nicht der Wehrpflicht unterliegt."

6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Wehrdienstzeit von mindestens zwölf" durch die Wörter „festgesetzten Dienstzeit von zwölf oder mehr" ersetzt.

7. In § 12 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „, 11 und, wenn er nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 2 die Erteilung eines Zulassungsscheins beantragt hat, Übergangsbeihilfe nach Absatz 2" durch die Wörter „und 11 sowie Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 oder, sofern er nach § 9 Abs. 2 Satz 2 die Erteilung eines Zulassungsscheins beantragt hat, nach Absatz 3" ersetzt.

8. Nach § 12 werden für einen fünften Unterabschnitt die Überschrift „5. Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in besonderen Fällen" eingefügt und die Überschrift vor § 13 wie folgt gefaßt:

„a) Übergangsbeihilfe bei kurzen Wehrdienstzeiten".

9. In der Überschrift vor § 13a wird der Buchstabe „d" durch den Buchstaben „b" ersetzt.

10. In § 13a werden der Punkt nach dem letzten Satz durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in diesen Fällen gilt § 13b Abs. 3 sinngemäß."

11. In der Überschrift vor § 13b wird der Buchstabe „e" durch den Buchstaben „c" ersetzt.

12. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge" die Wörter „oder während eines vorausgegangenen Wehrdienstverhältnisses ohne Wehrsold" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „auch" durch das Wort „entsprechend" ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verbleiben dem ehemaligen Soldaten auf Zeit weniger als zwei Drittel der Übergangsgebührnisse, die ohne Anwendung der Absätze 1 und 2 zugestanden hätten, und steht ihm auf Grund des § 13c nur ein verminderter Anspruch auf Berufsförderung zu, kann der Anspruchszeitraum, für den Übergangsgebührnisse noch zustehen, auf Antrag unter entsprechender Erhöhung der Übergangsgebührnisse gekürzt werden; hierdurch darf jedoch der Monatsbetrag nicht überschritten werden, der ohne Anwendung der Absätze 1 und 2 zustehen würde. Der Umrechnung des Anspruchszeitraums sind die Übergangsgebührnisse zugrunde zu legen, die im ersten Monat des verbleibenden Anspruchszeitraums ohne Anwendung der Absätze 1 und 2 zugestanden hätten."

13. Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:

„§ 13c

(1) Bei Soldaten auf Zeit, die ohne Dienstbezüge oder während eines vorausgegangenen Wehrdienstverhältnisses ohne Wehrsold beurlaubt worden sind, wird die Zeit der Beurlaubung bei der Anwendung

1. des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a nicht in die festgesetzte Dienstzeit,

2. des § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht in die Wehrdienstzeit,

3. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b nicht in die Verpflichtungszeit,

4. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 11 Abs. 4 nicht in die Mindestdienstzeit,

5. des § 13a Satz 4 nicht in die ununterbrochene Dienstzeit

eingerechnet. Die Ansprüche nach den §§ 4 und 5 werden in dem Umfang gekürzt, der dem Verhältnis der Zeit der Beurlaubung zur Gesamtdienstzeit entspricht, und die verbleibenden Ansprüche auf volle Monate aufgerundet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Zeit

1. einer Beurlaubung zu öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen,

2. einer Beurlaubung, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,

3. einer Beurlaubung bis zur Dauer von drei Monaten im Entlassungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit,

4. eines Erziehungsurlaubs in dem in § 13b Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Umfang,

5. einer Kindererziehung in dem in § 13b Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Umfang,

6. einer Abwesenheit sonstiger Art bis zur Dauer von dreißig Tagen."

14. Der bisherige § 13c wird § 13d; in der Überschrift vor dem neuen § 13d wird der Buchstabe „f" durch den Buchstaben „d" ersetzt.

15. Der neue § 13d wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden das Wort „ist" durch das Wort „sind" ersetzt und nach den Wörtern "§ 13b Abs. 1 Satz 1" die Wörter „und § 13c Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

    b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ist § 13b Abs. 1 Satz 1" durch die Wörter „sind § 13b Abs. 1 Satz 1 und § 13c Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

16. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes)" durch das Klammerzitat „(§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes)" ersetzt.

    b) In Satz 2 werden das Wort „Kampfbeobachter" durch das Wort „Waffensystemoffizier" und die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes" durch die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Soldatengesetzes" ersetzt.

17. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden in Nummer 2 Halbsatz 1 nach dem Wort „Dienstbezüge" die Wörter „oder ohne Wehrsold" eingefügt.

18. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstaben a bis c und Nr. 4 des Soldatengesetzes" durch die Wörter „§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstaben a bis c und Nr. 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes" ersetzt.

19. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kampfbeobachter" durch das Wort „Waffensystemoffizier" ersetzt.

20. In § 42 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

    „Für die Mindestdienstzeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt § 13c mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend."

21. Folgender § 79a wird eingefügt:

    „§ 79a
    Übergangsvorschrift
    aus Anlaß des Vierzehnten Gesetzes
    zur Änderung des Soldatengesetzes
    vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)

    Auf Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind, sowie auf die Zeit eines unerlaubten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes findet § 13c keine Anwendung."

22. In § 81 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes" durch die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes" ersetzt.

23. In § 83 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wehrdienstes" durch das Wort „Wehrdienstverhältnisses" ersetzt.

24. In § 86a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „§ 40 Abs. 4" durch die Wörter „§ 40 Abs. 5" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218)

Das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 6 wird § 26 Abs. 2 und 3 wie folgt gefaßt:

    „(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten erhöht, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt werden. Die Erhöhung beträgt für Berufssoldaten im Sinne des

    1. § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,
    2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres 9,375 vom Hundert,
    3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres 5,625 vom Hundert,
    4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres 1,875 vom Hundert

    der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes) in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

    (3) Wird ein Berufssoldat in den Fällen des Absatzes 2 nach dem 31. Dezember 2001 in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Erhöhung nach Satz 2 für Berufssoldaten im Sinne des

    1. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,
    2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4 sowie Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den

Ruhestand nach Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres 11,250 vom Hundert,

3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres 7,500 vom Hundert,

4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres 3,750 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) beträgt."

b) In Nummer 12 werden in § 54 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „§ 45 Abs. 2" durch die Wörter „§ 45 Abs. 2 und 3" ersetzt.

2. Artikel 20 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft."

Artikel 6

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Frühere Soldaten auf Zeit oder frühere Berufssoldaten, die nicht wehrpflichtig sind und zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Geld- und Sachbezüge nach Absatz 1."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrdienst bis zu drei Tagen (§ 8) und bei Wehrdienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einem Wehrdienst (§ 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 oder 3" ersetzt durch die Wörter „Nummern 1, 2, 4 und 5".

Artikel 7

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

§ 1 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 1990 (BGBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden der Punkt gestrichen und folgende Wörter eingefügt:

„oder frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit zu Wehrdienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden."

Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 1990 (BGBl. I S. 769), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach der Klammer wird eingefügt:

„und für Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes".

2. § 14a Abs. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Absatz 4 gilt nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13d des Unterhaltssicherungsgesetzes oder für Zeiten eines Erziehungsurlaubs."

3. § 14b Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2, bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13d des Unterhaltssicherungsgesetzes oder für Zeiten eines Erziehungsurlaubs."

4. In § 16a Abs. 1 werden nach den Wörtern „im Falle des Wehrdienstes" die Wörter „eines Wehrpflichtigen" eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Rückzahlungsverpflichtung besteht auch bei einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes sowie bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes."

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) Im neuen Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt entsprechend im Falle der Beurlaubungen nach Satz 2 auch, soweit eine Dienstzeit noch geleistet wird."

2. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

   In Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen wird das Wort „Kampfbeobachter" durch das Wort „Waffensystemoffizier" ersetzt.

Artikel 10

Neufassung des Zivildienstgesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Vom 6. Dezember 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 1 des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) wird nach § 1 folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Die Gebühr nach § 1 wird bis zum 30. Juni 1991 nicht erhoben.

(2) Für den Fall, daß bis zum 30. Juni 1991 der Rat der Europäischen Gemeinschaften keine rechtliche Regelung getroffen hat, die die Erhebung der Gebühr zuläßt, und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-195/90 kein Urteil verkündet hat, durch das die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1990 gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Gebühr über den 30. Juni 1991 hinaus nicht erhoben wird.

(3) Die Hauptzollämter erstatten auf Antrag bereits entrichtete Gebühren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung

Vom 22. November 1990

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 9a der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444), die durch die Verordnung vom 27. September 1989 (BGBl. 1990 I S. 1398) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 9a
Übergangsregelung

(1) Hähnchen oder Hähnchenteile, die bis zum 31. Dezember 1990 gefroren oder tiefgefroren worden sind, dürfen noch bis zum 30. September 1991 mit einer Kennzeichnung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

(2) Hähnchen oder Hähnchenteile, die bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gefroren oder tiefgefroren worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1992 mit einer Kennzeichnung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften dort in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis zum 3. Oktober 1990 nicht galt, stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß die nach dem 31. Dezember 1990 bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen oder Hähnchenteile nach Abs. 2 gekennzeichnet und nur dort in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. November 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991

Vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 2a des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 1991 um 2 vom Hundert-Punkte auf 54 vom Hundert erhöht.

§ 2

Das Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1992 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1991 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Dezember 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Th. Waigel

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 19 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Fäkalstreptokokken dürfen in 100 ml Trinkwasser nicht enthalten sein (Grenzwert)."

2. In § 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Worte werden angefügt:

   „die in der Anlage 7 festgesetzten Richtwerte sollen nicht überschritten werden."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   (1) Die zuständige Behörde kann in Notfällen zulassen, daß von den in der Anlage 2 festgesetzten Grenzwerten bis zu einer von ihr festzusetzenden Höhe für einen befristeten Zeitraum abgewichen werden kann, wenn dadurch die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

   (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß von den in Anlage 4 festgesetzten Grenzwerten bis zu einer von ihnen festzusetzenden Höhe abgewichen werden kann, soweit die Abweichungen gesundheitlich unbedenklich sind und soweit dies erforderlich ist, um folgenden regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen:

   a) der besonderen Beschaffenheit und Struktur des Geländes des geographischen Bereichs, von dem die entsprechende Wasserversorgungsanlage einschließlich des Wassereinzugsgebietes abhängt,

   b) außergewöhnlichen Wetterverhältnissen.

   Eine Abweichung nach Buchstabe b darf nur für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden.

   (3) Die zuständige Behörde teilt der obersten Landesgesundheitsbehörde und diese dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit jede nach Absatz 1 zugelassene Abweichung unter Angabe der festgesetzten Höhe, der voraussichtlichen Dauer und der Gründe unverzüglich mit. Abweichungen nach Absatz 2 teilt die zuständige Behörde dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit unter Angabe der festgesetzten Höhe und der Gründe unverzüglich mit, wenn die Abweichungen Wasserversorgungen von mindestens 1000 m^3 pro Tag oder mindestens 5000 Personen betreffen. Die näheren Einzelheiten regelt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften."

4. Nach § 4 wird folgender 1a. Abschnitt eingefügt:

   „1a. Abschnitt
   Trinkwasseraufbereitung

   § 4a

   (1) Zur Trinkwasseraufbereitung werden die in Anlage 3 Spalte b aufgeführten Zusatzstoffe einschließlich ihrer Ionen, sofern diese durch Ionenaustauscher oder durch Elektrolyse zugeführt werden, zugelassen. Die Zusatzstoffe dürfen nur für die in Anlage 3 Spalte d genannten Zwecke zugesetzt werden.

   (2) Die Zusatzstoffe dürfen zur Trinkwasseraufbereitung nur bis zu der in Anlage 3 Spalte e und f festgelegten Höhe zugesetzt werden. Nach Abschluß der Aufbereitung darf der Gehalt der zugelassenen Zusatzstoffe und der Gehalt an den dort genannten Reaktionsprodukten im Trinkwasser die in Anlage 3 Spalte g festgesetzten Grenzwerte nicht überschreiten. Ferner dürfen nach Abschluß der Aufbereitung die in den Anlagen 2 und 4 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden.

   (3) Bei der Trinkwasseraufbereitung für Wasserversorgungsanlagen zum Zwecke der Enthärtung darf nach Abschluß der Aufbereitung ein Gehalt an Erdalkalien von 1,5 mol/m^3 entsprechend 60 mg/l, berechnet als Calcium, und die Säurekapazität $K_{S\,4,3}$ von 1,5 mol/m^3 nicht unterschritten werden; dies gilt nicht für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt werden.

   (4) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen nach § 6 Nr. 1 darf durch Ionenaustausch nur enthärten, wenn dabei der Gehalt an Natriumionen im Trinkwasser nicht erhöht wird.

   § 4b

   (1) Zur Trinkwasseraufbereitung werden die in Anlage 6 Spalte b aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen, sofern die Aufbereitung für den Bedarf der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministers der Verteidigung, für den zivilen Bedarf in einem Verteidigungsfall im Auftrag des Bundesministers des Innern sowie in

Katastrophenfällen bei ernsthafter Gefährdung der Wasserversorgung mit Zustimmung des Bundesministers des Innern oder der für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden geschieht.

(2) Die Zusatzstoffe dürfen nur für den in Anlage 6 Spalte d genannten Zweck verwendet und nur in Tabletten mit den in Spalte e genannten zulässigen Mengen zugesetzt werden.

(3) Die Tabletten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Tablettenumhüllungen in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angegeben ist:

1. die Menge des in einer Tablette enthaltenen Dichlorisocyanurats in Milligramm,
2. die Menge des mit einer Tablette zu desinfizierenden Wassers in Liter,
3. eine Gebrauchsanweisung, die insbesondere die Dosierung, die vor dem Genuß des aufbereiteten Wassers abzuwartende Einwirkzeit und die Verbrauchsfrist für das desinfizierte Wasser nennt,
4. das Herstellungsdatum.

Bei Abgabe von Tabletten aus Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen an Verbraucher können die Angaben nach Nummer 1 bis 3 auch auf Handzetteln mitgegeben werden. Von der Angabe des Herstellungsdatums auf den Handzetteln kann abgesehen werden.

5. In § 6 werden in Nummer 1 und 2 die Punkte durch Kommata ersetzt, und es wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. Anlagen der Hausinstallation, aus denen
   a) Trinkwasser oder
   b) Wasser für Lebensmittelbetriebe

   aus einer Anlage nach Nummer 1 oder 2 an Verbraucher abgegeben wird."

6. In § 7 Abs. 2 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Worte angefügt:

   „sowie für Anlagen der Hausinstallation."

7. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Wasserversorgungsanlage" eingefügt:

      „nach § 6 Nr. 1 oder 2".
   b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

      „(2) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 hat das Wasser auf Anordnung der zuständigen Behörde zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde ordnet die Untersuchung an, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist; dabei sind Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen festzulegen."
   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „Nach § 8 sind durchzuführen" werden ersetzt durch die Worte „Nach § 8 Abs. 1 sind durchzuführen".
   b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

      „3. physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob
      a) die in den Anlagen 2 und 4 festgesetzten Grenzwerte oder die von der zuständigen Behörde nach § 4 zugelassenen Abweichungen,
      b) im Falle einer Trinkwasseraufbereitung nach § 4a die in Anlage 3 festgesetzten Grenzwerte für die verwendeten Zusatzstoffe und die Reaktionsprodukte

      nicht überschritten werden,".

9. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Untersuchungen auf andere als in der Anlage 2 Abschnitt I genannten Stoffe, insbesondere auf die in der Anlage 2 Abschnitt II und in den Anlagen 4 und 7 genannten Stoffe, Untersuchungen auf andere als in der Anlage 4 Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten physikalischen und physikalisch-chemischen Kenngrößen ordnet die zuständige Behörde an, wenn die Untersuchungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich sind; dabei sind auch die zeitlichen Abstände der Untersuchungen festzulegen."

10. § 11 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b werden nach den Worten „pathogene Staphylokokken," die Worte „Legionella pneumophila, atypische Mykobakterien," eingefügt.
    b) In Absatz 1 Nr. 5 und in Absatz 2 werden die Worte „Anlage 2 Nr. 1 bis 12" durch die Worte „Anlage 2 Abschnitt I" ersetzt.
    c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „ob und welche" das Wort „physikalischen," eingefügt.
    d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „nicht zulassen" durch die Worte „nicht bestimmen oder zulassen" ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden nach dem Wort „Wasserversorgungsanlage" die Worte „nach § 6 Nr. 1 und 2" eingefügt.
    b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

       „(3) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 hat nur in den Fällen, in denen ihm die Feststellung von Tatsachen bekannt wird, nach welchen das Wasser in der Hausinstallation in einer Weise verändert wird, daß es den Anforderungen der §§ 1 bis 3 und 4a nicht entspricht, unverzüglich Untersuchungen und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(4) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 1 und 2 hat die verwendeten Zusatzstoffe nach § 4a und ihre Konzentrationen im aufbereiteten Trinkwasser schriftlich oder auf Datenträgern mindestens wöchentlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind sechs Monate lang für die Anschlußnehmer und Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten.

(5) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 1 und 2 hat, sofern das Wasser an Anschlußnehmer oder Verbraucher abgegeben wird, bei Beginn der Zugabe eines Zusatzstoffes nach § 4a diesen unverzüglich und alle verwendeten Zusatzstoffe regelmäßig einmal jährlich durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen bekanntzugeben. Satz 1 gilt nicht, wenn allen Anschlußnehmern und Verbrauchern unmittelbar die Verwendung von Zusatzstoffen schriftlich bekanntgegeben wird.

(6) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3, der dem Trinkwasser Zusatzstoffe nach § 4a zusetzt, hat den Verbrauchern die zugesetzten Zusatzstoffe und ihre Menge im Trinkwasser unverzüglich durch Aushang oder durch sonstige schriftliche Mitteilung bekanntzugeben."

12. § 16 wird wie folgt geändert:
    a) Nach dem Wort „Wasserversorgungsanlagen" werden die Worte „nach § 6 Nr. 1 und 2" eingefügt.
    b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

       „Werden dem Gesundheitsamt Beanstandungen einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 bekannt, so kann diese in die Überwachung einbezogen werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist."

13. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Für die Untersuchungen" ersetzt durch die Worte „Für den Umfang der Untersuchungen".

14. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig Wasser als Trinkwasser oder als Wasser für Lebensmittelbetriebe abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen des § 1 Abs. 1 oder 4, des § 2 Abs. 1 oder 2 oder des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 oder 4 oder § 2 Abs. 1 oder 2 nicht entspricht, ist nach § 64 Abs. 1, 3 oder 4 des Bundes-Seuchengesetzes strafbar.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder § 13 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe entgegen § 8 Abs. 1 nicht, entgegen § 10 Abs. 1 nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in der vorgeschriebenen Häufigkeit oder entgegen § 12 Abs. 1 nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren untersucht oder untersuchen läßt,
3. einer Niederschrifts-, Aufbewahrungs- oder Übersendungspflicht nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. einer Duldungs-, Unterstützungs- oder Auskunftspflicht nach § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser unterschiedlicher Beschaffenheit abgegeben wird, miteinander verbindet oder
6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme nicht farblich unterschiedlich kennzeichnet."

15. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dem Trinkwasser Zusatzstoffe über die in § 4a Abs. 2 Satz 1 festgelegte Höhe hinaus zusetzt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 Aufzeichnungen nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich hält oder entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 dort genannte Angaben nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt.

(3) Wer eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig Trinkwasser entgegen den Anforderungen nach § 3 in Verbindung mit Anlage 4 an den Verbraucher abgibt."

16. § 23 entfällt.

17. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Quellwasser und sonstiges Trinkwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt ist, nur, soweit dies in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung bestimmt ist. Natürliches Mineralwasser und Tafelwasser sind kein Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung."

18. In der Anlage 1 werden in Nr. 1 Satz 4 und in Nr. 2 Satz 4 nach dem Wort „oder" die Worte „Mc Conkey oder" eingefügt.

19. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 2**
(zu § 2 Abs. 1)

Grenzwerte für chemische Stoffe

Abschnitt I (periodische Untersuchungen nach § 10 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l
a	b	c	d	e	f
1	Arsen	0,01	As	0,1	0,005
2	Blei	0,04	Pb	0,2	0,02
3	Cadmium	0,005	Cd	0,04	0,002
4	Chrom	0,05	Cr	1	0,01
5	Cyanid	0,05	CN^-	2	0,01
6	Fluorid	1,5	F^-	79	0,2
7	Nickel	0,05	Ni	0,9	0,01
8	Nitrat	50	NO_3^-	806	2
9	Nitrit	0,1	NO_2^-	2,2	0,02
10	Quecksilber	0,001	Hg	0,005	0,0005
11	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe – Fluoranthen – Benzo-(b)-Fluoranthen – Benzo-(k)-Fluoranthen – Benzo-(a)-Pyren – Benzo-(ghi)-Perylen – Indeno-(1,2,3-cd)-Pyren	insgesamt 0,0002	C	0,02	0,00004
12	Organische Chlorverbindungen – 1,1,1-Trichlorethan – Trichlorethen – Tetrachlorethen – Dichlormethan	insgesamt 0,01	–	–	0,004
	– Tetrachlormethan	0,003	CCl_4	0,02	0,001

Abschnitt II (besondere Untersuchungen nach § 10 Abs. 2)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l
a	b	c	d	e	f
13	a) Organisch-chemische Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschließlich ihrer toxischen Hauptabbauprodukte und b) Polychlorierte, polybromierte Biphenyle und Terphenyle	einzelne Substanz 0,0001 insgesamt 0,0005	– –	– –	0,00005 0,0002
14	Antimon	0,01	Sb	0,08	0,002
15	Selen	0,01	Se	0,13	0,002

20. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 4a Abs. 1 und 2)

Zur Trinkwasseraufbereitung zugelassene Zusatzstoffe*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck aller unter derselben lfd. Nr. in Spalte b angegebenen Stoffe	Zulässige Zugabe mg/l entsprechend etwa mmol/m³		Grenzwert nach Aufbereitung[1]) mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	Reaktionsprodukte
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1	Chlor Natrium-, Calcium-, Magnesiumhypochlorit Chlorkalk	925	Desinfektion	1,2[2])	34[2])	0,3[2]) 0,01	freies Chlor Trihalogenmethane	8,5[2]) –	0,05 0,005	Trihalogenmethane[2])[3])
2	Chlordioxid	926	Desinfektion	0,4 –	6 –	0,2 0,2	ClO_2^- ClO_2	3 3	0,02 0,05	Chlorit
3	Ozon		Desinfektion Oxidation	10	200	0,05 0,01	O_3 Trihalogenmethane	1 –	0,03 0,005	Trihalogenmethane[3])
4	Silber Silberchlorid Natriumsilberchloridkomplex Silbersulfat	E 174	Konservierung; nur bei nicht systematischem Gebrauch im Ausnahmefall			0,08	Ag	0,7	0,01	
5	Wasserstoffperoxid Natriumperoxodisulfat Kaliummonopersulfat		Oxidation	17	500	0,1	H_2O_2	3	0,05	
6	Kaliumpermanganat		Oxidation							
7	Sauerstoff		Oxidation Sauerstoffanreicherung							
8	Schwefeldioxid Natriumsulfit Calciumsulfit	E 220 E 221 E 226	Reduktion	5	60	2	SO_3^{2-}	25	0,2	
9	Natriumthiosulfat		Reduktion	6,7	60	2,8	$S_2O_3^{2-}$	25	0,24	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck aller unter derselben lfd. Nr. in Spalte b angegebenen Stoffe	Zulässige Zugabe mg/l entsprechend etwa $mmol/m^3$		Grenzwert nach Aufbereitung [1]) mg/l	berechnet als	entsprechend etwa $mmol/m^3$	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	Reaktions-produkte
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10a	Natriumorthophosphat Kaliumorthophosphat Calciumorthophosphat Natrium- und Kaliumdiphosphat Natrium- und Kaliumtriphosphat Natrium- und Kaliumpolyphosphate Natrium-Calciumpolyphosphate Calciumpolyphosphate	E 339 E 340 E 341 E 450a E 450b E 450c 543 544	Hemmung der Korrosion Hemmung der Steinablagerung							
10b	Natriumsilikate in Mischung mit Stoffen unter 10a oder Natriumhydroxid oder Natriumcarbonat oder Natriumhydrogencarbonat	550 524 500 500	Hemmung der Korrosion			40	SiO_2	700	0,4	
11	Calciumcarbonat Calciumoxid Calciumhydroxid Calciumsulfat Calciumchlorid Halbgebrannter Dolomit Magnesiumcarbonat Magnesiumoxid Magnesiumhydroxid Magnesiumchlorid Natriumcarbonat Natriumhydrogencarbonat Natriumhydroxid Natriumhydrogensulfat Salzsäure Schwefelsäure	E 170 529 526 516 509 504 530 528 511 500 500 524 514 507 513	Einstellen des pH-Wertes, des Salzgehaltes, des Calciumgehaltes, der Säurekapazität; Entzug von Selen, Nitrat, Sulfat, Huminstoffen; Regeneration von Sorbentien							
12	Magnesium als Opferanode		kathodischer Korrosionsschutz							

*) Zur Trinkwasseraufbereitung dürfen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch nicht zulassungspflichtige Zusatzstoffe verwendet werden, die aus dem Trinkwasser vollständig oder soweit entfernt werden, daß sie oder ihre Umwandlungsprodukte im Trinkwasser nur als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen enthalten sind.

¹) Einschließlich der Gehalte vor der Aufbereitung und aus anderen Aufbereitungsschritten.

²) Die zulässige Höchstmenge der Zugabe darf bis auf 6 mg/l ≙ 170 $mmol/m^3$ erhöht werden, wenn die mikrobiologischen Anforderungen nach § 1 auf anderem Wege nicht eingehalten werden können oder wenn die Desinfektion zeitweise durch Ammonium beeinträchtigt wird. Der Gehalt an freiem Chlor darf in diesem Fall im aufbereiteten Trinkwasser höchstens 0,6 mg/l ≙ 17 $mmol/m^3$ betragen, der Grenzwert nach Aufbereitung für Trihalogenmethane beträgt in diesem Fall 0,025 mg/l mit einem zulässigen Fehler des Meßwertes von ± 0,01 mg/l.

³) Chloroform, Monobromdichlormethan, Dibrommonochlormethan, Bromoform."

21. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 4**
(zu § 3)

Kenngrößen und Grenzwerte zur Beurteilung der Beschaffenheit des Trinkwassers

I. Sensorische Kenngrößen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert	berechnet als	zulässiger Fehler des Meßwertes	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f
1	Färbung*) (spektraler Absorptionskoeff. Hg 436 nm)	0,5 m^{-1}	–	–	Bestimmung des spektralen Absorptionskoeffizienten mit Spektralphotometer oder Filterphotometer
2	Trübung*)	1,5 Trübungseinheit/ Formazin	–	–	Bestimmung der spektralen Streukoeffizienten
3	Geruchsschwellenwert	2 bei 12 °C 3 bei 25 °C	–	–	stufenweise Verdünnung mit geruchsfreiem Wasser und Prüfung auf Geruch

II. Physikalisch-chemische Kenngrößen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert	berechnet als	zulässiger Fehler des Meßwertes	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f
4	Temperatur	25 °C	–	± 1 °C	Grenzwert gilt nicht für erwärmtes Trinkwasser
5	pH-Wert	nicht unter 6,5 und nicht über 9,5 a) bei metallischen oder zementhaltigen Werkstoffen, außer passiven Stählen, darf im pH-Bereich 6,5–8,0 der pH-Wert des abgegebenen Wassers nicht unter dem pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung liegen; b) bei Faserzementwerkstoffen darf im pH-Bereich 6,5–9,5 der pH-Wert des abgegebenen Wassers nicht unter dem pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung liegen	–	± 0,1	elektrometrische Messung mit Glaselektrode; für Wasserversorgungsanlagen mit einer Abgabe bis 1000 m^3 pro Jahr ist auch photometrische Messung zulässig; der pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung wird durch Berechnung bestimmt; Schwankungen des pH-Wertes des Wassers unter den pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung bleiben bis zu 0,2 pH-Einheiten unberücksichtigt
6	Leitfähigkeit	2000 $\mu S\ cm^{-1}$	–	± 100 $\mu S\ cm^{-1}$	elektrometrische Messung
7	Oxidierbarkeit	5 mg/l	O_2	–	maßanalytische Bestimmung der Oxidierbarkeit mittels Kaliumpermanganat/ Kaliumpermanganatverbrauch

III. Grenzwerte für chemische Stoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
8	Aluminium	0,2	Al	7,5	0,04	
9	Ammonium	0,5	NH_4^+	30	0,1	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 30 mg/l außer Betracht
10	Barium	1	Ba	7	0,2	
11	Bor	1	B	90	0,2	
12	Calcium	400	Ca	10 000	40	
13	Chlorid	250	Cl	7 000	25	
14	Eisen	0,2	Fe	3,5	0,01	
15	Kalium	12	K	300	0,5	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 50 mg/l außer Betracht
16	Kjeldahl-stickstoff	1	N	71		
17	Magnesium	50	Mg	2 050	2	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 120 mg/l außer Betracht
18	Mangan	0,05	Mn	0,9	0,01	
19	Natrium	150	Na	6 500	6	
20	Phenole	0,0005	Phenol C_6H_5OH	0,005		– ausgenommen natürliche Phenole, die nicht mit Chlor reagieren; – ist eingehalten, wenn der Grenzwert der Anlage 4 Nr. 3 „Geruchsschwellenwert" eingehalten wird
21	Phosphor	6,7	PO_4^{3-}	70	0,1	Grenzwert entspricht 5 mg/l P_2O_5
22	Silber	0,01	Ag	0,1	0,004	bei Zugabe von Silber oder Silberverbindungen für die Aufbereitung von Trinkwasser gilt Anlage 3 Nr. 4
23	Sulfat	240	SO_4^{2-}	2 500	5	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 500 mg/l außer Betracht
24	Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe; Mineralöle	0,01			0,005	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
25	Mit Chloroform extrahierbare Stoffe	1	Abdampf-rückstand			ist eingehalten, wenn der Grenzwert der Anlage 4 Nr. 7 „Oxidierbarkeit" eingehalten wird
26	Oberflächen-aktive Stoffe a) anionische b) nicht-ionische	0,2	a) Methylen-blauaktive Substanz b) Bismut-aktive Substanz		0,1	a) Bestimmung anionischer Tenside mittels Methylenblau gegen Dodecylbenzolsulfonsäuremethylester als Standard b) Bestimmung nichtionischer Tenside mit modifiziertem Dragendorff-Reagens gegen Nonylphenoldekaethoxylat

*) Kurzzeitige Überschreitungen bleiben außer Betracht."

22. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 5**
(zu § 10 Abs. 1)

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen

	Untersuchung zur Überwachung der Desinfektion		laufende Untersuchung		periodische Untersuchung		besondere Untersuchung	
bei Trinkwasserabgabe	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen[3])	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen[1])	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung
bis 1 000 m^3 pro Jahr	1 pro Tag oder nach § 11 Abs. 3	Chlor oder Clordioxid[2])	–	–	1 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2 und 3	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit[2]) Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt I u. Anlage 3 E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt II; Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4; von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
					1 pro Monat oder nach § 11 Abs. 3	pH-Wert[2])		
bis 1 000 000 m^3 pro Jahr	1 pro Tag	Chlor oder Chlordioxid[2])	1 je 15 000 m^3 Abgabe 1 je 30 000 m^3 Abgabe, wenn nicht desinfiziert oder wenn der Gehalt an Desinfektionsmitteln fortlaufend aufgezeichnet wird	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit[2]) Chlor oder Chlordioxid[2]) E. coli coliforme Keime Koloniezahl	1 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit[2]) Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt I u. Anlage 3 E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt II; Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4; von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
					1 pro Woche	pH-Wert[2])		
über 1 000 000 m^3	1 pro Tag	Chlor oder Chlordioxid[2])	1 je 15 000 m^3 Abgabe 1 je 30 000 m^3 Abgabe, wenn nicht desinfiziert oder wenn der Gehalt an Desinfektionsmitteln fortlaufend aufgezeichnet wird	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit[2]) Chlor oder Chlordioxid[2]) E. coli coliforme Keime Koloniezahl	2 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit[2]) Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt I u. Anlage 3 E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt II; Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4; von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
					1 pro Woche	pH-Wert[2])		

[1]) Bei Wasser für Lebensmittelbetriebe darf die zuständige Behörde längere als jährliche Zeitabstände nicht zulassen.

[2]) Die Einzeluntersuchung entfällt bei fortlaufender Aufzeichnung.

[3]) Sind hiernach täglich Proben zu untersuchen und haben Untersuchungen während des Zeitraumes von 4 Jahren keinen Grund zu Beanstandungen ergeben, so kann die zuständige Behörde zulassen, daß die Zahl der täglichen Proben bis auf 1/3 der geforderten Zahl herabgesetzt wird."

23. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

„**Anlage 6**
(zu § 4b Abs. 1 und 2)

Desinfektionstabletten zur Trinkwasseraufbereitung in Verteidigungs- und Katastrophenfällen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck	Gehalt in Tabletten zur Aufbereitung von 10 Liter Wasser[1])
a	b	c	d	e
1	Natriumdichlorisocyanurat Kaliumdichlorisocyanurat		Desinfektion	Mindestmenge 330 mg Höchstmenge 400 mg
	Natriumcarbonat Natriumhydrogencarbonat Adipinsäure Natriumbenzoat Polyoxymethylenpolyglykolwachse	500 500 335 E 211	Tablettierhilfsmittel[2])	

1) Bei Tabletten zur Desinfektion anderer Mengen sind die zulässigen Gehalte entsprechend umzurechnen.
2) Als Tablettierhilfsmittel können auch Natriumchlorid (Kochsalz) und Weinsäure verwendet werden."

24. Folgende Anlage 7 wird angefügt:

„**Anlage 7**
(zu § 3)

Richtwerte für chemische Stoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Richtwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
1	Kupfer	3	Cu	47	0,3	Der Richtwert gilt nach Stagnation von 12 Stunden. Innerhalb von 2 Jahren nach der Installation von Kupferrohren gilt der Richtwert ohne Berücksichtigung der Stagnation.*)
2	Zink	5	Zn	76	0,5	Der Richtwert gilt nach Stagnation von 12 Stunden. Innerhalb von 2 Jahren nach der Installation von verzinkten Stahlrohren gilt der Richtwert ohne Berücksichtigung der Stagnation.*)

*) Die Werkstoffe Kupfer und verzinkter Stahl sind in Abhängigkeit von der Wasserqualität nur entsprechend dem Stand der Technik zu verwenden oder einzusetzen."

Artikel 2
Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung braucht bei natürlichem Mineralwasser, das mit Kohlensäure versetzt ist, das Kohlendioxid nicht im Verzeichnis der Zutaten angegeben zu werden, wenn auf die zugesetzte Kohlensäure in der Verkehrsbezeichnung hingewiesen wird."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Quellwasser und Tafelwasser dürfen nur so hergestellt werden, daß die in § 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Trinkwasserverordnung für Trinkwasser festgelegten Grenzwerte für chemische Stoffe eingehalten sind."

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Quellwasser darf nur so hergestellt werden, daß die in § 3 in Verbindung mit Anlage 4 der Trinkwasserverordnung für Trinkwasser festgelegten Anforderungen, ausgenommen den Grenzwert für die physikalische Kenngröße Temperatur, erfüllt sind."

3. In § 15 Abs. 2 werden nach den Worten „0,02 Milligramm" ein Komma und die Worte „bei Tafelwasser an Sulfat 240 Milligramm" eingefügt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Quellwasser und Tafelwasser, bei dessen Herstellung die in § 11 Abs. 3 genannten Grenzwerte für chemische Stoffe nicht eingehalten sind,".

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Quellwasser, dessen Herstellung nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 3a entspricht."

5. § 17 Abs. 5 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 16 Nr. 3 oder 8 natürliches Mineralwasser oder Quellwasser in den Verkehr bringt."

6. In § 18 werden die Worte „§ 11 Abs. 3 und 4" durch die Worte „§ 11 Abs. 3, 3a und 4" und die Worte „§ 16 Nr. 2 und 7" durch die Worte „§ 16 Nr. 2, 7 und 8" ersetzt.

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

In den Anforderungen zu der Angabe „Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung" werden nach den Worten „0,02 mg/l" ein Komma und die Worte „an Sulfat 240 mg/l" eingefügt.

8. Anlage 5 wird gestrichen.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Trinkwasserverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2 und 3 am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2328), außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 19, Anlage 2 Nr. 1 tritt erst am 1. Januar 1996 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt Anlage 2 Nr. 1 in der Fassung der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760). Artikel 1 Nr. 19, Anlage 2 Nr. 12 tritt erst am 1. Januar 1992 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt Anlage 2 Nr. 12 in der Fassung der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760).

(3) Natürliches Mineralwasser, Quellwasser, Tafelwasser und abgefülltes Trinkwasser, die den Vorschriften der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung entsprechen, dürfen, soweit sie den Anforderungen des Artikels 2 nicht entsprechen, noch bis zum 20. Juni 1992 in den Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Dezember 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung

Vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2600) wird nachstehend der Wortlaut der Trinkwasserverordnung in der vom 1. Januar 1991 *) an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im wesentlichen am 1. Oktober 1986, im übrigen nach Maßgabe ihres § 27 Abs. 2 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760),
2. die im wesentlichen am 1. Januar 1991, im übrigen nach Maßgabe ihres Artikels 5 Abs. 2 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) und des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),

zu 2. des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) und des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 19 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946).

Bonn, den 5. Dezember 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

*) Die laufende Nummer 1 der Anlage 2 tritt erst am 1. Januar 1996 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt gilt Anlage 2 Nummer 1 in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760). Die laufende Nummer 12 der Anlage 2 tritt erst am 1. Januar 1992 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt gilt Anlage 2 Nummer 12 in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760).

Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung – TrinkwV)

1. Abschnitt
Beschaffenheit des Trinkwassers

§ 1

(1) Trinkwasser muß frei sein von Krankheitserregern. Dieses Erfordernis gilt als nicht erfüllt, wenn Trinkwasser in 100 ml Escherichia coli enthält (Grenzwert). Coliforme Keime dürfen in 100 ml nicht enthalten sein (Grenzwert); dieser Grenzwert gilt als eingehalten, wenn bei mindestens 40 Untersuchungen in mindestens 95 vom Hundert der Untersuchungen coliforme Keime nicht nachgewiesen werden. Fäkalstreptokokken dürfen in 100 ml Trinkwasser nicht enthalten sein (Grenzwert).

(2) In Trinkwasser soll die Koloniezahl den Richtwert von 100 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von 20 °C ± 2 °C und bei einer Bebrütungstemperatur von 36 °C ± 1 °C nicht überschreiten. In desinfiziertem Trinkwasser soll außerdem die Koloniezahl nach Abschluß der Aufbereitung den Richtwert von 20 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von 20 °C ± 2 °C nicht überschreiten.

(3) Bei Trinkwasser aus Eigen- und Einzelversorgungsanlagen, aus denen nicht mehr als 1 000 m^3 im Jahr entnommen werden, sowie bei Trinkwasser aus Sammel- und Vorratsbehältern und aus Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Landfahrzeugen soll die Koloniezahl den Richtwert von 1 000 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von 20 °C ± 2 °C und den Richtwert von 100 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von 36 °C ± 1 °C nicht überschreiten. Für Trinkwasser aus Wasserversorgungsanlagen auf Spezialfahrzeugen, die Trinkwasser transportieren und abgeben, gilt Absatz 2.

(4) In Trinkwasser, das mit Chlor, mit Natrium-, Magnesium- oder Calciumhypochlorit oder mit Chlorkalk desinfiziert wird, muß außerdem nach Abschluß der Aufbereitung ein Restgehalt von mindestens 0,1 mg freiem Chlor je Liter nachweisbar sein und in Trinkwasser, das mit Chlordioxid desinfiziert wird, muß nach Abschluß der Aufbereitung ein Restgehalt von mindestens 0,05 mg Chlordioxid je Liter nachweisbar sein. Wird das Trinkwasser vor Übergabe in das Verteilernetz entchlort, muß der Restgehalt vor der Entchlorung nachweisbar sein.

§ 2

(1) In Trinkwasser dürfen die in der Anlage 2 festgesetzten Grenzwerte für chemische Stoffe nicht überschritten werden.

(2) Andere als die in der Anlage 2 aufgeführten Stoffe und radioaktive Stoffe darf das Trinkwasser nicht in Konzentrationen enthalten, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

(3) Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich ist.

§ 3

Um einer nachteiligen Beeinflussung des Trinkwassers vorzubeugen und um eine einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers sicherzustellen, dürfen im Trinkwasser die in der Anlage 4, im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 die dort festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden; die in der Anlage 7 festgesetzten Richtwerte sollen nicht überschritten werden.

§ 4

(1) Die zuständige Behörde kann in Notfällen zulassen, daß von den in der Anlage 2 festgesetzten Grenzwerten bis zu einer von ihr festzusetzenden Höhe für einen befristeten Zeitraum abgewichen werden kann, wenn dadurch die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß von den in Anlage 4 festgesetzten Grenzwerten bis zu einer von ihnen festzusetzenden Höhe abgewichen werden kann, soweit die Abweichungen gesundheitlich unbedenklich sind und soweit dies erforderlich ist, um folgenden regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen:

a) der besonderen Beschaffenheit und Struktur des Geländes des geographischen Bereichs, von dem die entsprechende Wasserversorgungsanlage einschließlich des Wassereinzugsgebietes abhängt,

b) außergewöhnlichen Wetterverhältnissen.

Eine Abweichung nach Buchstabe b darf nur für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden.

(3) Die zuständige Behörde teilt der obersten Landesgesundheitsbehörde und diese dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit jede nach Absatz 1 zugelassene Abweichung unter Angabe der festgesetzten Höhe, der voraussichtlichen Dauer und der Gründe unverzüglich mit. Abweichungen nach Absatz 2 teilt die zuständige Behörde dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit unter Angabe der festgesetzten Höhe und der Gründe unverzüglich mit, wenn die Abweichungen Wasserversorgungen von mindestens 1 000 m^3 pro Tag oder mindestens 5 000 Personen betreffen. Die näheren Einzelheiten regelt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

2. Abschnitt

Trinkwasseraufbereitung

§ 5

(1) Zur Trinkwasseraufbereitung werden die in Anlage 3 Spalte b aufgeführten Zusatzstoffe einschließlich ihrer Ionen, sofern diese durch Ionenaustauscher oder durch Elektrolyse zugeführt werden, zugelassen. Die Zusatzstoffe dürfen nur für die in Anlage 3 Spalte d genannten Zwecke zugesetzt werden.

(2) Die Zusatzstoffe dürfen zur Trinkwasseraufbereitung nur bis zu der in Anlage 3 Spalte e und f festgelegten Höhe zugesetzt werden. Nach Abschluß der Aufbereitung darf der Gehalt der zugelassenen Zusatzstoffe und der Gehalt an den dort genannten Reaktionsprodukten im Trinkwasser die in Anlage 3 Spalte g festgesetzten Grenzwerte nicht überschreiten. Ferner dürfen nach Abschluß der Aufbereitung die in den Anlagen 2 und 4 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden.

(3) Bei der Trinkwasseraufbereitung für Wasserversorgungsanlagen zum Zwecke der Enthärtung darf nach Abschluß der Aufbereitung ein Gehalt an Erdalkalien von 1,5 mol/m³ entsprechend 60 mg/l, berechnet als Calcium, und die Säurekapazität $K_{S\ 4,3}$ von 1,5 mol/m³ nicht unterschritten werden; dies gilt nicht für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt werden.

(4) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Nr. 1 darf durch Ionenaustausch nur enthärten, wenn dabei der Gehalt an Natriumionen im Trinkwasser nicht erhöht wird.

§ 6

(1) Zur Trinkwasseraufbereitung werden die in Anlage 6 Spalte b aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen, sofern die Aufbereitung für den Bedarf der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministers der Verteidigung, für den zivilen Bedarf in einem Verteidigungsfall im Auftrag des Bundesministers des Innern sowie in Katastrophenfällen bei ernsthafter Gefährdung der Wasserversorgung mit Zustimmung des Bundesministers des Innern oder der für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden geschieht.

(2) Die Zusatzstoffe dürfen nur für den in Anlage 6 Spalte d genannten Zweck verwendet und nur in Tabletten mit den in Spalte e genannten zulässigen Mengen zugesetzt werden.

(3) Die Tabletten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Tablettenumhüllungen in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angegeben ist:

1. die Menge des in einer Tablette enthaltenen Dichlorisocyanurats in Milligramm,
2. die Menge des mit einer Tablette zu desinfizierenden Wassers in Liter,
3. eine Gebrauchsanweisung, die insbesondere die Dosierung, die vor dem Genuß des aufbereiteten Wassers abzuwartende Einwirkzeit und die Verbrauchsfrist für das desinfizierte Wasser nennt,
4. das Herstellungsdatum.

Bei Abgabe von Tabletten aus Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen an Verbraucher können die Angaben nach Nummer 1 bis 3 auch auf Handzetteln mitgegeben werden. Von der Angabe des Herstellungsdatums auf den Handzetteln kann abgesehen werden.

3. Abschnitt

Beschaffenheit des Wassers für Lebensmittelbetriebe

§ 7

(1) Wasser, auch in gefrorenem Zustand, für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden oder die Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen (Wasser für Lebensmittelbetriebe), muß die Anforderungen an Trinkwasser gemäß §§ 1 bis 4 erfüllen, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes zugelassen ist; die Ausnahme des § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt nur für Wasser, das zur Speisung von Dampfgeneratoren oder zur Kühlung von Kondensatoren in Kühleinrichtungen dient. Satz 1 gilt auch, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen hergestellt oder behandelt oder für diese Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf auf Fischereifahrzeugen zur Bearbeitung des Fanges und zur Reinigung der Arbeitsgeräte an Stelle von Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser Meerwasser verwendet werden, wenn sich das Fischereifahrzeug nicht im Bereich eines Hafens oder eines Flusses einschließlich des Mündungsgebietes befindet. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Teile der Küstengewässer die Verwendung von Meerwasser für die in Satz 1 genannten Zwecke verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß die gefangenen Fische, Schalen- oder Krustentiere derart beeinträchtigt werden, daß durch den Genuß die menschliche Gesundheit geschädigt werden kann. Zur Herstellung von Eis darf jedoch nur Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser verwendet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus für bestimmte Lebensmittelbetriebe zulassen, daß Wasser verwendet wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat, soweit sichergestellt ist, daß die in dem Betrieb hergestellten oder behandelten Lebensmittel durch die Verwendung des Wassers nicht derart beeinträchtigt werden, daß durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit geschädigt werden kann, oder soweit sichergestellt ist, daß durch die weitere Be- oder Verarbeitung der Lebensmittel eine eingetretene Beeinträchtigung wieder beseitigt wird. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß dieses Wasser in mikrobiologischer Hinsicht oder auf bestimmte Stoffe der Anlage 2 in bestimmten Zeitabständen zu untersuchen ist.

(4) Absatz 3 gilt in Betrieben, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft, ausgenommen Speisefette und Speiseöle, gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden oder die diese Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sowie in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nur für Wasser, das zur Speisung von Dampfgeneratoren oder zur Kühlung von Kondensatoren in Kühleinrichtungen dient. Absatz 2 bleibt unberührt.

4. Abschnitt

Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

§ 8

Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagen einschließlich des Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlußnehmer
   a) Trinkwasser oder
   b) Wasser für Lebensmittelbetriebe
   abgegeben wird,
2. Eigenversorgungsanlagen oder Einzelversorgungsanlagen sowie sonstige Anlagen, aus denen
   a) Trinkwasser oder
   b) Wasser für Lebensmittelbetriebe
   entnommen oder abgegeben wird,
3. Anlagen der Hausinstallation, aus denen
   a) Trinkwasser oder
   b) Wasser für Lebensmittelbetriebe
   aus einer Anlage nach Nummer 1 oder 2 an Verbraucher abgegeben wird.

§ 9

(1) Soll eine Wasserversorgungsanlage erstmalig oder wieder in Betrieb genommen werden oder soll an ihren wasserführenden Teilen baulich oder betriebstechnisch etwas so wesentlich geändert werden, daß es auf die Beschaffenheit des Trinkwassers Auswirkungen haben kann oder geht das Eigentum oder das Nutzungsrecht an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person über, so hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage das dem Gesundheitsamt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage vorzulegen; bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung sind die Pläne oder Unterlagen nur für den von der Änderung betroffenen Teil der Anlage vorzulegen. Soll eine Wassergewinnungsanlage in Betrieb genommen werden, sind Unterlagen über Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, über die engere und weitere Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind, vorzulegen; bei bereits betriebenen Anlagen sind auf Verlangen des Gesundheitsamtes entsprechende Unterlagen vorzulegen. Wird eine Wasserversorgungsanlage ganz oder teilweise stillgelegt, so ist das dem Gesundheitsamt innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen und Landfahrzeugen sowie für Anlagen der Hausinstallation.

§ 10

(1) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 8 Nr. 1 oder 2 hat das Wasser nach Maßgabe der §§ 11 und 12 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

(2) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 8 Nr. 3 hat das Wasser auf Anordnung der zuständigen Behörde zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde ordnet die Untersuchung an, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist; dabei sind Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen festzulegen.

(3) Absatz 1 gilt für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder Landfahrzeugen nur, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage an Bord eines Wasserfahrzeuges ist zu Untersuchungen nur verpflichtet, wenn die letzte Prüfung oder Kontrolle durch das Gesundheitsamt länger als 12 Monate zurückliegt.

§ 11

(1) Nach § 10 Abs. 1 sind durchzuführen

1. mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 1 Abs. 1 festgesetzten Grenzwerte für Escherichia coli und coliforme Keime nicht überschritten werden,
2. mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 1 Abs. 2 und 3 festgesetzten Richtwerte nicht überschritten werden,
3. physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob
   a) die in den Anlagen 2 und 4 festgesetzten Grenzwerte oder die von der zuständigen Behörde nach § 4 zugelassenen Abweichungen,
   b) im Falle einer Trinkwasseraufbereitung nach § 5 die in Anlage 3 festgesetzten Grenzwerte für die verwendeten Zusatzstoffe und die Reaktionsprodukte
   nicht überschritten werden,
4. bei Wasser, das mit Chlor, mit Natrium-, Magnesium- oder Calciumhypochlorit oder mit Chlorkalk oder das mit Chlordioxid desinfiziert wird, chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob der in § 1 Abs. 4 festgesetzte Restgehalt an freiem Chlor oder Chlordioxid vorhanden ist.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Anlagen zur Trinkwassergewinnung durch Destillation aus Meerwasser an Bord von Wasserfahrzeugen, die von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen und überprüft werden, sowie für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Landfahrzeugen, bei denen Trinkwasser aus untersuchungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen übernommen wird.

§ 12

(1) Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 5.

(2) Untersuchungen auf andere als in der Anlage 2 Abschnitt I genannten Stoffe, insbesondere auf die in der Anlage 2 Abschnitt II und in den Anlagen 4 und 7 genannten Stoffe, Untersuchungen auf andere als in der Anlage 4

Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten physikalischen und physikalisch-chemischen Kenngrößen ordnet die zuständige Behörde an, wenn die Untersuchungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich sind; dabei sind auch die zeitlichen Abstände der Untersuchungen festzulegen. Für die nicht in den Anlagen 2 oder 4 genannten Stoffe legt die zuständige Behörde auch die einzuhaltenden Werte fest. Die zuständige Behörde kann das Rohwasser in die Untersuchungen einbeziehen, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

§ 13

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage

1. die zu untersuchenden Proben an bestimmten Stellen und zu bestimmten Zeiten zu entnehmen oder entnehmen zu lassen hat,
2. bestimmte Untersuchungen außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen hat,
3. die Untersuchungen nach § 12
   a) in kürzeren als den in dieser Vorschrift genannten Abständen,
   b) an einer größeren Anzahl von Proben

   durchzuführen oder durchführen zu lassen hat,
4. die mikrobiologischen Untersuchungen auszudehnen oder ausdehnen zu lassen hat zur Feststellung,
   a) ob Fäkalstreptokokken in 100 ml oder sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier in 20 ml nicht, sowie
   b) ob andere Mikroorganismen, insbesondere Pseudomonas aeruginosa, pathogene Staphylokokken, Legionella pneumophila, atypische Mykobakterien, oder ob Fäkalbakteriophagen oder enteropathogene Viren

   im Wasser enthalten sind,
5. die physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen auf andere als die in der Anlage 2 Abschnitt I genannten Stoffe und auf physikalische und auf physikalisch-chemische Kenngrößen auszudehnen oder ausdehnen zu lassen hat,
6. die physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen auf gesundheitsschädliche radioaktive Stoffe auszudehnen oder ausdehnen zu lassen hat,
7. Maßnahmen zu treffen hat, die erforderlich sind, um eine Verunreinigung zu beseitigen, auf die die Überschreitung der Richtwerte des § 1 Abs. 2 oder 3 oder ein anderer Umstand hindeutet, und künftigen Verunreinigungen vorzubeugen,

wenn dies wegen der Herkunft des Wassers, außergewöhnlicher Wetterverhältnisse, des Bekanntwerdens von Tatsachen, die auf eine mögliche radioaktive oder sonstige Verunreinigung hinweisen, des Zustandes der Wasserversorgungsanlage, grobsinnlich wahrnehmbarer Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, auffälliger Untersuchungsbefunde oder außergewöhnlicher Vorkommnisse im Einzugsgebiet des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage einschließlich des Leitungsnetzes oder wegen besonderer epidemischer Ereignisse erforderlich erscheint.

(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 auf Stoffe der Anlage 2 Abschnitt I in längeren als jährlichen Zeitabständen vorgenommen werden oder auf bestimmte Stoffe der Anlage 2 unterbleiben können, wenn nach ihren bisherigen Feststellungen oder Erkenntnissen anzunehmen ist, daß die Konzentrationen sicher unter den Grenzwerten dieser Anlage liegen.

(3) Bei Wasserversorgungsanlagen, aus denen nicht mehr als 1 000 m^3 Wasser im Jahr entnommen werden, bestimmt die zuständige Behörde, ob und welche physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 durchzuführen sind und in welchen Zeitabständen sie zu erfolgen haben. Für mikrobiologische Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und für Untersuchungen auf freies Chlor oder Chlordioxid kann die zuständige Behörde einen längeren als den in Anlage 5 genannten Zeitabstand zulassen, wenn das nach den Umständen des Einzelfalles unbedenklich ist. Bei Wasser für Lebensmittelbetriebe darf die zuständige Behörde längere als jährliche Abstände nicht bestimmen oder zulassen.

(4) Wird aus einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an andere Wasserversorgungsanlagen abgegeben, so kann die zuständige Behörde regeln, welcher Unternehmer oder sonstige Inhaber die Untersuchungen nach den §§ 10 bis 12 durchzuführen oder durchführen zu lassen hat.

§ 14

(1) Bei den Untersuchungen nach § 11 und § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 sind die in den Anlagen 1 und 4 bezeichneten Untersuchungsverfahren anzuwenden. Soweit in den Anlagen Untersuchungsverfahren nicht angegeben sind, sind die Untersuchungen nach Methoden durchzuführen, die ausreichend zuverlässige Meßwerte liefern und dabei die in den Anlagen 2 bis 4 genannten zulässigen Fehler des Meßwertes nicht überschreiten.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann befristet zulassen, daß im Einzelfall andere als die in den Anlagen 1 und 4 bezeichneten Untersuchungsverfahren angewendet werden, soweit diese dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen und zu erwarten ist, daß ihre Bewährung in der praktischen Anwendung zu einer Änderung oder Ergänzung der Anlagen 1 oder 4 führen wird.

(3) Das Ergebnis jeder Untersuchung ist schriftlich oder auf Datenträgern (Niederschrift) festzuhalten. Dabei sind die genaue Ortsangabe der Probenahme (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Entnahmestelle), der Zeitpunkt der Entnahme und der Untersuchung der Wasserprobe sowie das bei der Untersuchung angewandte Verfahren und der Fehler des Befundes anzugeben. Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß für die Niederschriften einheitliche Vordrucke verwendet werden. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat eine Zweitschrift der Niederschrift dem

Gesundheitsamt auf dessen Verlangen zu übersenden und das Original ebenso wie die Ausfertigung der Niederschrift nach § 19 Abs. 4 Satz 3 zehn Jahre lang aufzubewahren. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage an Bord eines Wasserfahrzeugs hat, soweit er zu Untersuchungen nach den §§ 11 bis 13 verpflichtet ist, eine Zweitschrift der Niederschriften über die Untersuchungen unverzüglich dem für den Heimathafen des Wasserfahrzeugs zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

§ 15

(1) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 8 Nr. 1 und 2 hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen,

1. wenn die in § 1 Abs. 1 festgesetzten Grenzwerte überschritten werden,
2. wenn sich die Koloniezahl gegenüber den bisher ermittelten Werten laufend erhöht,
3. wenn die in Anlage 2 festgesetzten Grenzwerte für chemische Stoffe überschritten werden,
4. wenn Grenzwerte von Stoffen oder Kenngrößen überschritten oder bei Mindestanforderungen unterschritten werden, sofern eine Untersuchung auf diese gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 von der zuständigen Behörde angeordnet ist,
5. wenn Belastungen des Rohwassers bekannt werden, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen können.

Er hat ferner grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Wassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der engeren und weiteren Umgebung des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers haben können, dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei Wahrnehmungen nach Absatz 1 ist der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 8 Nr. 1 und 2 verpflichtet, unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen.

(3) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 8 Nr. 3 hat nur in den Fällen, in denen ihm die Feststellung von Tatsachen bekannt wird, nach welchen das Wasser in der Hausinstallation in einer Weise verändert wird, daß es den Anforderungen der §§ 1 bis 3 und 5 nicht entspricht, unverzüglich Untersuchungen und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(4) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 8 Nr. 1 und 2 hat die verwendeten Zusatzstoffe nach § 5 und ihre Konzentrationen im aufbereiteten Trinkwasser schriftlich oder auf Datenträgern mindestens wöchentlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind sechs Monate lang für die Anschlußnehmer und Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten.

(5) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 8 Nr. 1 und 2 hat, sofern das Wasser an Anschlußnehmer oder Verbraucher abgegeben wird, bei Beginn der Zugabe eines Zusatzstoffes nach § 5 diesen unverzüglich und alle verwendeten Zusatzstoffe regelmäßig einmal jährlich durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen bekanntzugeben. Satz 1 gilt nicht, wenn allen Anschlußnehmern und Verbrauchern unmittelbar die Verwendung von Zusatzstoffen schriftlich bekanntgegeben wird.

(6) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 8 Nr. 3, der dem Trinkwasser Zusatzstoffe nach § 5 zusetzt, hat den Verbrauchern die zugesetzten Zusatzstoffe und ihre Menge im Trinkwasser unverzüglich durch Aushang oder durch sonstige schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

§ 16

(1) Soweit es zur Überwachung der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist, sind die Beauftragten des Gesundheitsamtes befugt,

1. die Grundstücke, Räume und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Landfahrzeuge, in denen sich Wasserversorgungsanlagen befinden, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten,
2. Proben zu entnehmen, die Bücher oder sonstigen Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen,
3. vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle, zu verlangen,
4. zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge auch außerhalb der dort genannten Zeiten und auch dann, wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen, zu betreten.

Zu den Unterlagen nach Nummer 2 gehören insbesondere die Protokolle über die Untersuchungen nach den §§ 10 bis 13 und die dem neuesten Stand entsprechenden technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage und Unterlagen über die dazugehörigen Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, der engeren und weiteren Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.

(2) Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage und sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden,
2. die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen,
3. die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 17

(1) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe mit der Beschaffenheit von Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, aus denen Wasser abgegeben wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kauffahrteischiffe im Sinne des § 1 der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66).

5. Abschnitt

Überwachung durch das Gesundheitsamt in hygienischer Hinsicht

§ 18

(1) Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Nr. 1 und 2 in hygienischer Hinsicht durch Prüfungen und Kontrollen.

(2) Werden dem Gesundheitsamt Beanstandungen einer Wasserversorgungsanlage nach § 8 Nr. 3 bekannt, so kann diese in die Überwachung einbezogen werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist.

§ 19

(1) Die Prüfung umfaßt

1. die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der dazugehörenden Schutzzonen oder, wenn solche nicht festgesetzt sind, der engeren und weiteren Umgebung der Wasserfassungsanlagen, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind,
2. eine Kontrolle im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1,
3. die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.

(2) Für den Umfang der Untersuchungen des Trinkwassers und des Wassers für Lebensmittelbetriebe durch das Gesundheitsamt gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Ferner kann das Gesundheitsamt das Trinkwasser auf weitere Stoffe und physikalische und physikalisch-chemische Kenngrößen untersuchen oder untersuchen lassen. Die Anzahl der zu untersuchenden Wasserproben soll sich nach der Beschaffenheit der Wasserversorgungsanlage und ihrer Netzform und -größe richten. An Stelle der Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann sich das Gesundheitsamt auf die Überprüfung der Niederschriften (§ 14 Abs. 3) über die Untersuchungen (§ 10) beschränken, sofern der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage diese in einem staatlichen oder kommunalen Hygiene-Institut, einem Gesundheitsamt oder einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde zugelassenen Untersuchungsstelle hat durchführen lassen.

(3) Für das Untersuchungsverfahren gelten § 14 Abs. 1 und 2, für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten; dabei kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang Proben bei der Kontrolle nach § 20 zu entnehmen und worauf sie zu untersuchen sind. Die Aufzeichnungen der Untersuchungsergebnisse sind Bestandteil der Niederschrift. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage auszuhändigen. Das Gesundheitsamt hat die Niederschrift zehn Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Prüfungen sind unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage, erneut nach einem Jahr und sodann alle drei Jahre vorzunehmen. Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen sollen die Prüfungen unbeschadet des Satzes 3 unmittelbar nach Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage, sodann alle vier Jahre vorgenommen werden. Bei Wasserversorgungsanlagen in Luft- und Landfahrzeugen sowie an Bord von Wasserfahrzeugen, die ausschließlich Sportzwecken dienen, bestimmt das Gesundheitsamt, ob und in welchen Zeitabständen es die Prüfungen durchführt.

§ 20

(1) Die Kontrolle umfaßt die Überwachung der Erfüllung der Pflichten, die dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen. Soweit es erforderlich ist, sind im Rahmen der Kontrolle Besichtigungen der Wasserversorgungsanlage einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen oder, wenn solche nicht festgesetzt sind, der engeren und weiteren Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind, vorzunehmen und Wasserproben zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasser-, Luft- und Landfahrzeugen sind stets Wasserproben zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Für das Untersuchungsverfahren gelten § 14 Abs. 1 und 2, für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Kontrollen sind mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen sollen sie unbeschadet des Satzes 3 mindestens einmal, bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wassertransportbooten jedoch mindestens viermal im Jahr durchgeführt werden. Bei Eigen- und Einzelversorgungsanlagen, aus denen jährlich weniger als 1 000 m^3 Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe entnommen oder abgegeben wird, und bei Wasserversorgungsanlagen in Luft- und Landfahrzeugen sowie an Bord von Wasserfahrzeugen, die ausschließlich Sportzwecken dienen, bestimmt das Gesundheitsamt, ob und in welchen Zeitabständen es die Kontrolle durchführt. Die Kontrollen sollen vorher nicht angekündigt werden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21

Erlangt das Gesundheitsamt Kenntnis von Tatsachen, die geeignet sind, die Beschaffenheit des Trinkwassers oder des Wassers für Lebensmittelbetriebe zu beeinträchtigen, so hat es, soweit erforderlich, zusätzliche Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen. Dabei hat es die Untersuchungen auf alle Umstände auszudehnen, die nachteiligen Einfluß auf die Beschaffenheit des Trinkwassers und des

Wassers für Lebensmittelbetriebe von Bedeutung haben können. Es hat die zuständige Behörde zu unterrichten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 22

Wenn bei einer Wasserversorgungsanlage die Prüfungen und die Kontrollen während eines Zeitraumes von vier Jahren keinen Grund zu wesentlichen Beanstandungen ergeben haben, so kann das Gesundheitsamt die Prüfungen und die Kontrollen in größeren als den in § 19 Abs. 5 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitabständen vornehmen.

6. Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 23

(1) Wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig Wasser als Trinkwasser oder als Wasser für Lebensmittelbetriebe abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen des § 1 Abs. 1 oder 4, des § 2 Abs. 1 oder 2 oder des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 oder 4 oder § 2 Abs. 1 oder 2 nicht entspricht, ist nach § 64 Abs. 1, 3 oder 4 des Bundes-Seuchengesetzes strafbar.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder § 15 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe entgegen § 10 Abs. 1 nicht, entgegen § 12 Abs. 1 nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in der vorgeschriebenen Häufigkeit oder entgegen § 14 Abs. 1 nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren untersucht oder untersuchen läßt,
3. einer Niederschrifts-, Aufbewahrungs- oder Übersendungspflicht nach § 14 Abs. 3 nicht, nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. einer Duldungs-, Unterstützungs- oder Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser unterschiedlicher Beschaffenheit abgegeben wird, miteinander verbindet oder
6. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme nicht farblich unterschiedlich kennzeichnet.

§ 24

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dem Trinkwasser Zusatzstoffe über die in § 5 Abs. 2 Satz 1 festgelegte Höhe hinaus zusetzt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 Aufzeichnungen nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich hält oder entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 dort genannte Angaben nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt.

(3) Wer eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig Trinkwasser entgegen den Anforderungen nach § 3 in Verbindung mit Anlage 4 an den Verbraucher abgibt.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung Untersuchungen des Wassers durchgeführt oder durchführen lassen, die denen nach dieser Verordnung vergleichbar sind, kann die zuständige Behörde einen vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Zeitraum bei der Berechnung des in der Fußnote 3 der Anlage 5 genannten Zeitraumes von vier Jahren berücksichtigen.

(2) Hat das Gesundheitsamt vor Inkrafttreten dieser Verordnung Prüfungen und Kontrollen durchgeführt, die denen nach dieser Verordnung vergleichbar sind, kann ein vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegender Zeitraum bei der Berechnung des in § 22 genannten Zeitraumes von vier Jahren berücksichtigt werden.

§ 26

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Quellwasser und sonstiges Trinkwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt ist, nur, soweit dies in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung bestimmt ist. Natürliches Mineralwasser und Tafelwasser sind kein Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung.

§ 27

(gegenstandslos)

§ 28

(Inkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 14 Abs. 1)

Mikrobiologische Untersuchungsverfahren*)

1. Escherichia coli

Die Untersuchung auf Escherichia coli in mindestens 100 ml Wasser erfolgt durch

a) Flüssigkeitsanreicherung mit maximal dreifach konzentrierter Laktose-Bouillon (in einer Endkonzentration von 1 % Laktose) oder

b) Membranfiltration mit Einbringen des Filters in 50 ml 1%ige Laktose-Bouillon.

Die Bebrütungstemperatur beträgt jeweils 36 °C ± 1 °C, die Bebrütungsdauer mininal 24 ± 4 Stunden, wenn negativ bis 44 ± 4 Stunden.

Zeigt die Laktose-Bouillon „Gas- und Säurebildung", so soll zur Abschätzung des Ausmaßes der Verunreinigung mit E. coli der Nachweis quantifiziert werden. Eine endgültige Diagnose ist durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung" aus Laktose bei 36 °C ± 1 °C allein nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw. Reinkultur auf Endo-Agar (Laktose-Fuchsin-Sulfit-Agar) oder Mc Conkey oder einem gleichwertigen Nährboden für 24 ± 4 Stunden bei 36 °C ± 1 °C mindestens folgende Stoffwechselmerkmale erfüllt sein müssen:

Oxidase-Reaktion (Nadi): negativ

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: positiv

Spaltung von D-Glukose oder Mannit in 1%iger Bouillon bei 44 °C ± 1 °C innerhalb von 24 ± 4 Stunden unter Gas- und Säurebildung

Ausnützung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: negativ

2. Coliforme Keime

Die Untersuchung auf coliforme Keime in mindestens 100 ml Wasser erfolgt durch

a) Flüssigkeitsanreicherung mit entsprechend konzentrierter, maximal aber dreifach konzentrierter Laktose-Bouillon (in einer Endkonzentration von 1 % Laktose) oder

b) Membranfiltration mit Einbringen des Filters in 50 ml 1%ige Laktose-Bouillon.

Die Bebrütungstemperatur beträgt jeweils 36 °C ± 1 °C, die Bebrütungsdauer minimal 24 ± 4 Stunden, wenn negativ bis 44 ± 4 Stunden.

Zeigt die Laktose-Bouillon „Gas- und Säurebildung", so soll zur Abschätzung des Ausmaßes der Verunreinigung mit coliformen Keimen der Nachweis quantifiziert werden. Eine endgültige Diagnose ist allein durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung" aus Laktose bei 36 °C ± 1 °C nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw. Reinkultur auf Endo-Agar oder Mc Conkey oder einem gleichwertigen Nährboden für 24 ± 4 Stunden bei 36 °C ± 1 °C mindestens folgende Stoffwechselmerkmale erfüllt sein müssen:

Oxidase-Reaktion (Nadi): negativ

Spaltung von Laktose unter Gas- und Säurebildung in 1%iger Bouillon bei 36 °C ± 1 °C innerhalb von 44 ± 4 Stunden.

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: negativ (positive Reaktion möglich)

Ausnützung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: positiv (negative Reaktion möglich).

3. Fäkalstreptokokken

Die Untersuchung auf Fäkalstreptokokken in mindestens 100 ml Wasser erfolgt durch:

a) Flüssigkeitsanreicherung mit entsprechend konzentrierter, maximal aber dreifach konzentrierter Azid-D-Glukose-Bouillon (mit einer Natriumazid-Endkonzentration von 0,02 bis 0,05 % und einer D-Glukose-Endkonzentration von 0,5 bis 1 %) oder

b) Membranfiltration mit Einbringen des Filters in 50 ml einfach konzentrierte Azid-D-Glukose-Bouillon (mit einer Natriumazid-Konzentration von 0,02 bis 0,05 % und einer D-Glukose-Konzentration von 0,5 bis 1 %).

---

*) Können die Wasserproben nicht innerhalb von 3 Stunden nach der Entnahme untersucht werden, sind sie kühl aufzubewahren; bei der Entnahme von Wasser, das mit Chlor, Natrium-, Magnesium- oder Calcium-Hypochlorit oder Chlorkalk oder Chlordioxid desinfiziert wurde, sind die Entnahmegefäße vorher mit Natriumthiosulfat zur Neutralisierung des Restchlors zu beschicken.

Die Bebrütungstemperatur beträgt jeweils 36 °C ± 1 °C, die Bebrütungsdauer minimal 24 ± 4 Stunden, wenn negativ bis 44 ± 4 Stunden.

Die endgültige Diagnose ist durch Wachstum in Azid-D-Glukose-Bouillon (Trübung oder pH-Änderung) nicht möglich, so daß zusätzlich mindestens folgende Merkmale erfüllt sein müssen:

Kultur auf Kanamycin-Äsculin-Azid oder Tetrazolium-Azid-Agar (z. B. Slanetz-Bartley-Agar).

Die Bebrütungstemperatur beträgt 36 °C ± 1 °C, die Bebrütungsdauer 24 ± 4 Stunden, bei Tetrazolium-Azid-Agar bis zu 44 ± 4 Stunden.

Von typisch gewachsenen Kolonien ist eine Gram-Färbung anzufertigen; Gram-positive Diplokokken gelten als Fäkalstreptokokken im Sinne der Trinkwasserverordnung.

4. Sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier

Die Untersuchung auf sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier (Clostridien) in mindestens 20 ml Wasser erfolgt nach Erhitzen der Probe auf 75 °C ± 5 °C über 10 Minuten durch

a) Flüssigkeitsanreicherung in doppelt konzentrierter D-Glukose-Eisencitrat-Natriumsulfit-Bouillon (DRCM-Bouillon), Bebrütungstemperatur 36 °C ± 1 °C, Bebrütungsdauer 24 ± 4 Stunden, Beobachtung für weitere 24 ± 4 Stunden oder

b) Membranfiltration mit Einbringen des Membranfilters in D-Glukose-Eisencitrat-Natriumsulfit-Bouillon (DRCM-Bouillon), Bebrütungstemperatur 36 °C ± 1 °C, Bebrütungsdauer 24 ± 4 Stunden, Beobachtung für weitere 24 ± 4 Stunden.

Eine endgültige Diagnose ist durch Wachstum in der Bouillon (Schwarzfärbung) nicht möglich, so daß zusätzlich mindestens folgende Merkmale erfüllt sein müssen:

Überimpfen auf Blut-Glukose-Agar, Bebrütungstemperatur 36 °C ± 1 °C, Bebrütungsdauer 24 ± 4 Stunden anaerob.

Bei Wachstum Überprüfung durch aerobe Subkultur unter gleichen Bedingungen.

5. Bestimmung der Koloniezahl

Als Koloniezahl wird die Zahl der mit 6- bis 8facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien definiert, die sich aus den in 1 ml des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengußkulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 % Fleischextrakt, 1 % Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von 20 °C ± 2 °C und 36 °C ± 1 °C nach 44 ± 4 Stunden Bebrütungsdauer bilden.

Die verwendbaren Nährböden unterscheiden sich hauptsächlich durch das Verfestigungsmittel, so daß folgende Methoden möglich sind:

a) Agar-Gelatine-Nährböden, Bebrütungstemperatur 20 °C ± 2 °C und 36 °C ± 1 °C, Bebrütungsdauer 44 ± 4 Stunden oder

b) Agar-Nährböden, Bebrütungstemperatur 20 °C ± 2 °C und 36 °C ± 1 °C, Bebrütungsdauer 44 ± 4 Stunden.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Grenzwerte für chemische Stoffe

Abschnitt I (periodische Untersuchungen nach § 12 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l
a	b	c	d	e	f
1 *)	Arsen	0,01	As	0,1	0,005
2	Blei	0,04	Pb	0,2	0,02
3	Cadmium	0,005	Cd	0,04	0,002
4	Chrom	0,05	Cr	1	0,01
5	Cyanid	0,05	CN^-	2	0,01
6	Fluorid	1,5	F^-	79	0,2
7	Nickel	0,05	Ni	0,9	0,01
8	Nitrat	50	NO_3^-	806	2
9	Nitrit	0,1	NO_2^-	2,2	0,02
10	Quecksilber	0,001	Hg	0,005	0,0005
11	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe – Fluoranthen – Benzo-(b)-Fluoranthen – Benzo-(k)-Fluoranthen – Benzo-(a)-Pyren – Benzo-(ghi)-Perylen – Indeno-(1,2,3-cd)-Pyren	insgesamt 0,0002	C	0,02	0,00004
12 *)	Organische Chlorverbindungen – 1,1,1-Trichlorethan – Trichlorethen – Tetrachlorethen – Dichlormethan	insgesamt 0,01	–	–	0,004
	– Tetrachlormethan	0,003	CCl_4	0,02	0,001

Abschnitt II (besondere Untersuchungen nach § 12 Abs. 2)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l
a	b	c	d	e	f
13	a) Organisch-chemische Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschließlich ihrer toxischen Hauptabbauprodukte und b) Polychlorierte, polybromierte Biphenyle und Terphenyle	einzelne Substanz 0,0001 insgesamt 0,0005	– –	– –	0,00005 0,0002
14	Antimon	0,01	Sb	0,08	0,002
15	Selen	0,01	Se	0,13	0,002

*) Die laufende Nummer 1 der Anlage 2 tritt erst am 1. Januar 1996 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt gilt Anlage 2 Nummer 1 in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760). Die laufende Nummer 12 der Anlage 2 tritt erst am 1. Januar 1992 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt gilt Anlage 2 Nummer 12 in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760).

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 1 und 2)

Zur Trinkwasseraufbereitung zugelassene Zusatzstoffe*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck aller unter derselben lfd. Nr. in Spalte b angegebenen Stoffe	Zulässige Zugabe mg/l entsprechend etwa mmol/m³		Grenzwert nach Aufbereitung¹) mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	Reaktionsprodukte
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1	Chlor Natrium-, Calcium-, Magnesiumhypochlorit Chlorkalk	925	Desinfektion	1,2[2])	34[2])	0,3[2]) 0,01	freies Chlor Tri-halogen-methane	8,5[2]) –	0,05 0,005	Trihalogen-methane[2])[3])
2	Chlordioxid	926	Desinfektion	0,4 –	6 –	0,2 0,2	ClO_2^- ClO_2	3 3	0,02 0,05	Chlorit
3	Ozon		Desinfektion Oxidation	10	200	0,05 0,01	O_3 Tri-halogen-methane	1 –	0,03 0,005	Trihalogen-methane[3])
4	Silber Silberchlorid Natriumsilberchloridkomplex Silbersulfat	E 174	Konservierung; nur bei nicht systematischem Gebrauch im Ausnahmefall			0,08	Ag	0,7	0,01	
5	Wasserstoffperoxid Natriumperoxodisulfat Kaliummonopersulfat		Oxidation	17	500	0,1	H_2O_2	3	0,05	
6	Kaliumpermanganat		Oxidation							
7	Sauerstoff		Oxidation Sauerstoffanreicherung							
8	Schwefeldioxid Natriumsulfit Calciumsulfit	E 220 E 221 E 226	Reduktion	5	60	2	SO_3^{2-}	25	0,2	
9	Natriumthiosulfat		Reduktion	6,7	60	2,8	$S_2O_3^{2-}$	25	0,24	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck aller unter derselben lfd. Nr. in Spalte b angegebenen Stoffe	Zulässige Zugabe mg/l entsprechend etwa mmol/m³		Grenzwert nach Aufbereitung[1]) mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	Reaktionsprodukte
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10a	Natriumorthophosphat Kaliumorthophosphat Calciumorthophosphat Natrium- und Kaliumdiphosphat Natrium- und Kaliumtriphosphat Natrium- und Kaliumpolyphosphate Natrium-Calciumpolyphosphate Calciumpolyphosphate	E 339 E 340 E 341 E 450a E 450b E 450c 543 544	Hemmung der Korrosion Hemmung der Steinablagerung							
10b	Natriumsilikate in Mischung mit Stoffen unter 10a oder Natriumhydroxid oder Natriumcarbonat oder Natriumhydrogencarbonat	550 524 500 500	Hemmung der Korrosion			40	SiO_2	700	0,4	
11	Calciumcarbonat Calciumoxid Calciumhydroxid Calciumsulfat Calciumchlorid Halbgebrannter Dolomit Magnesiumcarbonat Magnesiumoxid Magnesiumhydroxid Magnesiumchlorid Natriumcarbonat Natriumhydrogencarbonat Natriumhydroxid Natriumhydrogensulfat Salzsäure Schwefelsäure	E 170 529 526 516 509 504 530 528 511 500 500 524 514 507 513	Einstellen des pH-Wertes, des Salzgehaltes, des Calciumgehaltes, der Säurekapazität; Entzug von Selen, Nitrat, Sulfat, Huminstoffen; Regeneration von Sorbentien							
12	Magnesium als Opferanode		kathodischer Korrosionsschutz							

*) Zur Trinkwasseraufbereitung dürfen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch nicht zulassungspflichtige Zusatzstoffe verwendet werden, die aus dem Trinkwasser vollständig oder soweit entfernt werden, daß sie oder ihre Umwandlungsprodukte im Trinkwasser nur als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen enthalten sind.

[1]) Einschließlich der Gehalte vor der Aufbereitung und aus anderen Aufbereitungsschritten.

[2]) Die zulässige Höchstmenge der Zugabe darf bis auf 6 mg/l ≙ 170 mmol/m³ erhöht werden, wenn die mikrobiologischen Anforderungen nach § 1 auf anderem Wege nicht eingehalten werden können oder wenn die Desinfektion zeitweise durch Ammonium beeinträchtigt wird. Der Gehalt an freiem Chlor darf in diesem Fall im aufbereiteten Trinkwasser höchstens 0,6 mg/l ≙ 17 mmol/m³ betragen, der Grenzwert nach Aufbereitung für Trihalogenmethane beträgt in diesem Fall 0,025 mg/l mit einem zulässigen Fehler des Meßwertes von ± 0,01 mg/l.

[3]) Chloroform, Monobromdichlormethan, Dibrommonochlormethan, Bromoform.

Anlage 4
(zu § 3)

Kenngrößen und Grenzwerte zur Beurteilung der Beschaffenheit des Trinkwassers

I. Sensorische Kenngrößen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert	berechnet als	zulässiger Fehler des Meßwertes	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f
1	Färbung*) (spektraler Absorptionskoeff. Hg 436 nm)	0,5 m^{-1}	–	–	Bestimmung des spektralen Absorptionskoeffizienten mit Spektralphotometer oder Filterphotometer
2	Trübung*)	1,5 Trübungseinheit/ Formazin	–	–	Bestimmung der spektralen Streukoeffizienten
3	Geruchsschwellenwert	2 bei 12 °C 3 bei 25 °C	–	–	stufenweise Verdünnung mit geruchsfreiem Wasser und Prüfung auf Geruch

II. Physikalisch-chemische Kenngrößen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert	berechnet als	zulässiger Fehler des Meßwertes	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f
4	Temperatur	25 °C	–	± 1 °C	Grenzwert gilt nicht für erwärmtes Trinkwasser
5	pH-Wert	nicht unter 6,5 und nicht über 9,5 a) bei metallischen oder zementhaltigen Werkstoffen, außer passiven Stählen, darf im pH-Bereich 6,5–8,0 der pH-Wert des abgegebenen Wassers nicht unter dem pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung liegen; b) bei Faserzementwerkstoffen darf im pH-Bereich 6,5–9,5 der pH-Wert des abgegebenen Wassers nicht unter dem pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung liegen	–	± 0,1	elektrometrische Messung mit Glaselektrode; für Wasserversorgungsanlagen mit einer Abgabe bis 1000 m^3 pro Jahr ist auch photometrische Messung zulässig; der pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung wird durch Berechnung bestimmt; Schwankungen des pH-Wertes des Wassers unter den pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung bleiben bis zu 0,2 pH-Einheiten unberücksichtigt
6	Leitfähigkeit	2000 $\mu S\ cm^{-1}$	–	± 100 $\mu S\ cm^{-1}$	elektrometrische Messung
7	Oxidierbarkeit	5 mg/l	O_2	–	maßanalytische Bestimmung der Oxidierbarkeit mittels Kaliumpermanganat/ Kaliumpermanganatverbrauch

III. Grenzwerte für chemische Stoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
8	Aluminium	0,2	Al	7,5	0,04	
9	Ammonium	0,5	NH_4^+	30	0,1	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 30 mg/l außer Betracht
10	Barium	1	Ba	7	0,2	
11	Bor	1	B	90	0,2	
12	Calcium	400	Ca	10 000	40	
13	Chlorid	250	Cl	7 000	25	
14	Eisen	0,2	Fe	3,5	0,01	
15	Kalium	12	K	300	0,5	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 50 mg/l außer Betracht
16	Kjeldahl-stickstoff	1	N	71		
17	Magnesium	50	Mg	2 050	2	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 120 mg/l außer Betracht
18	Mangan	0,05	Mn	0,9	0,01	
19	Natrium	150	Na	6 500	6	
20	Phenole	0,0005	Phenol C_6H_5OH	0,005		– ausgenommen natürliche Phenole, die nicht mit Chlor reagieren; – ist eingehalten, wenn der Grenzwert der Anlage 4 Nr. 3 „Geruchsschwellenwert" eingehalten wird
21	Phosphor	6,7	PO_4^{3-}	70	0,1	Grenzwert entspricht 5 mg/l P_2O_5
22	Silber	0,01	Ag	0,1	0,004	bei Zugabe von Silber oder Silberverbindungen für die Aufbereitung von Trinkwasser gilt Anlage 3 Nr. 4
23	Sulfat	240	$SO_4 2-$	2 500	5	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 500 mg/l außer Betracht
24	Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe; Mineralöle	0,01			0,005	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
25	Mit Chloroform extrahierbare Stoffe	1	Abdampfrückstand			ist eingehalten, wenn der Grenzwert der Anlage 4 Nr. 7 „Oxidierbarkeit" eingehalten wird
26	Oberflächenaktive Stoffe	0,2			0,1	
	a) anionische		a) Methylenblauaktive Substanz			a) Bestimmung anionischer Tenside mittels Methylenblau gegen Dodecylbenzolsulfonsäuremethylester als Standard
	b) nichtionische		b) Bismutaktive Substanz			b) Bestimmung nichtionischer Tenside mit modifiziertem Dragendorff-Reagens gegen Nonylphenoldekaethoxylat

*) Kurzzeitige Überschreitungen bleiben außer Betracht."

Anlage 5
(zu § 12 Abs. 1)

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen

	Untersuchung zur Überwachung der Desinfektion		laufende Untersuchung		periodische Untersuchung		besondere Untersuchung	
bei Trinkwasserabgabe	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen[3])	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen[1])	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung
bis 1 000 m^3 pro Jahr	1 pro Tag oder nach § 11 Abs. 3	Chlor oder Clordioxid[2])	–	–	1 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2 und 3	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit[2]) Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt I u. Anlage 3 E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt II; Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4; von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
					1 pro Monat oder nach § 11 Abs. 3	pH-Wert[2])		
bis 1 000 000 m^3 pro Jahr	1 pro Tag	Chlor oder Chlordioxid[2])	1 je 15 000 m^3 Abgabe 1 je 30 000 m^3 Abgabe, wenn nicht desinfiziert oder wenn der Gehalt an Desinfektionsmitteln fortlaufend aufgezeichnet wird	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit[2]) Chlor oder Chlordioxid[2]) E. coli coliforme Keime Koloniezahl	1 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit[2]) Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt I u. Anlage 3 E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt II; Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4; von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
					1 pro Woche	pH-Wert[2])		
über 1 000 000 m^3	1 pro Tag	Chlor oder Chlordioxid[2])	1 je 15 000 m^3 Abgabe 1 je 30 000 m^3 Abgabe, wenn nicht desinfiziert oder wenn der Gehalt an Desinfektionsmitteln fortlaufend aufgezeichnet wird	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit[2]) Chlor oder Chlordioxid[2]) E. coli coliforme Keime Koloniezahl	2 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit[2]) Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt I u. Anlage 3 E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt II; Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4; von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
					1 pro Woche	pH-Wert[2])		

[1]) Bei Wasser für Lebensmittelbetriebe darf die zuständige Behörde längere als jährliche Zeitabstände nicht zulassen.

[2]) Die Einzeluntersuchung entfällt bei fortlaufender Aufzeichnung.

[3]) Sind hiernach täglich Proben zu untersuchen und haben Untersuchungen während des Zeitraumes von 4 Jahren keinen Grund zu Beanstandungen ergeben, so kann die zuständige Behörde zulassen, daß die Zahl der täglichen Proben bis auf ⅓ der geforderten Zahl herabgesetzt wird.

Anlage 6
(zu § 6 Abs. 1 und 2)

Desinfektionstabletten zur Trinkwasseraufbereitung in Verteidigungs- und Katastrophenfällen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck	Gehalt in Tabletten zur Aufbereitung von 10 Liter Wasser¹)
a	b	c	d	e
1	Natriumdichlorisocyanurat Kaliumdichlorisocyanurat		Desinfektion	Mindestmenge 330 mg Höchstmenge 400 mg
	Natriumcarbonat Natriumhydrogencarbonat Adipinsäure Natriumbenzoat Polyoxymethylenpolyglykolwachse	500 500 335 E 211	Tablettierhilfsmittel²)	

¹) Bei Tabletten zur Desinfektion anderer Mengen sind die zulässigen Gehalte entsprechend umzurechnen.

²) Als Tablettierhilfsmittel können auch Natriumchlorid (Kochsalz) und Weinsäure verwendet werden."

Anlage 7
(zu § 3)

Richtwerte für chemische Stoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Richtwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
1	Kupfer	3	Cu	47	0,3	Der Richtwert gilt nach Stagnation von 12 Stunden. Innerhalb von 2 Jahren nach der Installation von Kupferrohren gilt der Richtwert ohne Berücksichtigung der Stagnation.*)
2	Zink	5	Zn	76	0,5	Der Richtwert gilt nach Stagnation von 12 Stunden. Innerhalb von 2 Jahren nach der Installation von verzinkten Stahlrohren gilt der Richtwert ohne Berücksichtigung der Stagnation.*)

*) Die Werkstoffe Kupfer und verzinkter Stahl sind in Abhängigkeit von der Wasserqualität nur entsprechend dem Stand der Technik zu verwenden oder einzusetzen."

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 45, ausgegeben am 11. Dezember 1990

Der Anhang der Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 17 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Preis des Anlagenbandes: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
28. 11. 90	Verordnung TSF Nr. 7/90 zur Änderung der Güterfernverkehrstarifs 9291	6425	(226	6. 12. 90)	1. 1. 91

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3070/90 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien	L 295/3	26. 10. 90
22. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3071/90 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik	L 295/4	26. 10. 90
22. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3072/90 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	L 295/5	26. 10. 90
22. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3073/90 des Rates zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	L 295/6	26. 10. 90
26. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3102/90 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen	L 296/24	24. 10. 90
26. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3103/90 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2935/90 des Rates	L 296/25	24. 10. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
26. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3112/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2768/90 über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbar sind	L 296/51	24. 10. 90
15. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3117/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 303/5	31. 10. 90
29. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3126/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Kopfsalat für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 1990	L 299/20	30. 10. 90
29. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3127/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Artischocken für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 1990	L 299/22	30. 10. 90
29. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3128/90 der Kommission zur Festsetzung des auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Endivie Eskariol für den Zeitraum vom 15. November bis 31. Dezember 1990	L 299/24	30. 10. 90
29. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3129/90 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 299/26	30. 10. 90

Andere Vorschriften

24. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3061/90 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern festgelegt sind	L 294/25	25. 10. 90
24. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3082/90 der Kommission zur Einstellung des Fangs von rauher Scharbe durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 295/31	25. 10. 90
15. 10. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3116/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	L 303/1	31. 10. 90
29. 10 90	Verordnung (EWG) Nr. 3143/90 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und IVa der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorien 6, 7, 8 und 21 mit Ursprung in Sri Lanka	L 302/31	31. 10. 90